Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 2 (1836)

Heft: 6-7

Artikel: Reglement über das aargauische Gemeindschulwesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-865856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reglement über das aargauische Gemeindschulwesen.

Wir Landammann und Kleiner Nath des Kantons Margau haben zur Vollziehung des Gesetzes vom 21. März und S. April 1835 in Betreff des Gemeindschulwesens verordnet, wie folgt:

Gemeindschulen.

- S. 1. 3 weck der Gemeindschulen. Da die Gemeindschulen des Kantons Aargau diejenigen öffentlichen Anstalten sind,
 in welchen die Grundlage zur würdigen Erziehung der Staatsbürger gelegt werden soll, so sind hiermit sämmtliche Schulbehörden, Anspektoren, Gemeindräthe, Seclsorger, Lehrer und
 Lehrerinnen, die mit Gemeindschulen in gesehliche Berührung
 kommen, bei ihrer übernommenen Amtspslicht angewiesen, nach
 Borschrift des Gesehes und gegenwärtiger Bollziehungsverordnung für diese Anstalten alles dassenige zu thun, wodurch die
 Jugend in denselben zu verständigen, sittlichen und religiösen
 Menschen, zu frei- und vaterländisch- gesinnten Staatsbürgern
 erzogen werden mag.
- S. 2. Allgemeine Verbindlichkeit des Schulbesusches. Der Besuch der Gemeindschulen ist für die Kinder aller Bürger und Einwohner des Kantons verbindlich. Diese Verspsichtung beginnt, wenn das Kind bei Eröffnung der Sommersschulen das siehente Altersjahr schon zurückgelegt hat. (S. 8 des Gesetzes.)
- S. 3. Sauptabtheilungen der Gemeindschule. Die Gemeindschule theilet sich in die Elementar- oder Alltags-schule für Kinder vom zurückgelegten siebenten in der Negel bis zum vollendeten dreizehnten Altersiahr, und in die Fortbildungsschule für das vierzehnte und fünfzehnte Altersiahr. (Geseh S. 4 und 8) Die Alltagsschule hat eine untere und eine obere Hauptslasse und iede Hauptslasse zerfällt in der Negel in so viele Abtheilungen, als sie Jahrgänge hat.

Auch die Fortbildungsschule hat eine obere und untere Abtheilung.

- S. 4. Wenn die Gemeindschule
- a) eine Gesammtschule ift mit einem Lehrer (Geseth SS. 12. 13. 14.), so gehören in die untere Hauptslasse der Alltagsschule die Kinder vom zurückgelegten siebenten bis zum vollendeten zehnten, in die obere Klasse der Altagsschule die Kinder vom angetretenen eilsten bis zum vollendeten dreizehnten Altersiahr;

b) wenn sie eine Successivschule mit zwei Lehrern ift, so unterrichtet

1. der Unterlehrer die Rinder vom gurudgelegten fieben-

ben bis jum vollendeten eilften Alterstahr als untere Sauvtflasse;

2. der Oberlehrer die Kinder vom angetretenen zwölften bis zum vollendeten dreizehnten Jahre als obere Hauptklasse der Alltagsschule, und die Fortbildungsschüler;

c) wenn fie eine Successivichule mit drei Lehrern ift,

so unterrichtet

1. der Unterlebrer die Rinder vom gurudgelegten ficben

ten bis zum vollendeten neunten Altersjahr; 2. der Mittelschule gehören an: die Schüler vom angetre-

2. der Mittelschule gehoren an: die Schuler vom angettetenen zehnten dis zum vollendeten zwölften Altersjahr, von welchen der erste Jahrgang in Beziehung auf die Schulzeit (Geseh SS. 21 und 22.) zur untern, die zwei andern Jahrgänge zur obern Hauptslasse der Alltagsschule gezählt werden:

3. der Ober lehrer unterrichtet die Schüler der obern Hauptflasse der Alltagsschule im letten (dreizehnten) Jahre und

die Fortbilbungsschüler.

- S. 5. Trennung nach den Geschlechtern. Wo die Zahl der schulpslichtigen Kinder einer Gemeinde mehr als drei Schulen erfordert, (Geset SS. 13 und 14.) mussen besondere Knaben = und Mädchenschulen errichtet werden, und zwar so, daß bei vier und mehr Schulen die Trennung nach den Geschlechtern schon in der untern oder mittlern Schule beginnen fann, jedenfalls aber in der obern Schule flatt sinden muß. (Ges. S. 14.)
- S. 6. Klassistation der Schüler. Mach den Grundsäten obiger Alters Bestimmungen (Bollziehungsverordnung S. 4.) und insbesondere nach Maßgabe der Vorbereitung der Schüler ordnet beim Beginn eines jeden Schuljahrs die Schulpstege auf den Vorschlag des Lehrers und im Einverständnis mit dem Schulsinspestor die Abtheilungen der Klassen ait.

S. 7. Beforderungs - Bedingnisse. Für die Beforderung eines Schülers aus der untern in die obere Hauptklasse der

Antagsschule find folgende Leiftungen zu fordern:

- a) die Anfänge religiöser Erkenntnisse mit Rücksicht auf biblische Geschichte;
- b) ziemliche Fertigkeit im richtig lautirten und betonten Lefen ihres Schulbuches, so wie im Berftändniß des Gelesenen und im auswendigen Bortrage von Bibel. und Liederversen;
- c) Fertigfeit im Schreiben der fleinen und großen Buchftaben der dentschen Schrift und beren Berbindung zu Wörtern;
- d) einige Fertigfeit im Rachschreiben von diktirten Saben;
- e) Fertigkeit sowohl im mundlichen als schriftlichen Uebertragen von einfachen Sähen aus der Volkssprache in die Schriftsprache, so wie im eigenen Vilden einfacher Sähe nach den Uebungen im Anschauen und Denken;

- 1) einige Fertigkeit im Auffassen und im mündlichen Nacherzählen sowohl volksdeutsch, als schriftdeutsch vorgetragener leichter Geschichten; Anfänge im schriftlichen Nacherzählen derselben;
- g) Anfangsgrunde im Kopf. und Bifferrechnen durch alle vier Spezies;
- h) Beichnen einfacher Formen;
- i) Anfänge in Motenkenntniß und Gefangübung.
- 5. 8. Für die Beförderung eines Schülers aus der obern Elementarklasse in die Fortbildungsschule find folgende Leiftungen zu fordern:
 - a) Umfassendere Kenntniß der biblischen Geschichten und entwiffeltere Fähigfeit, die in den hl. Schriften enthaltenen Wahrheiten aufzufassen:
- b) Fertigfeit im richtigen Lesen, Verftandniß ihres Lesebuches, und richtiger Vortrag auswendig gelernter Bibelfprüche, erzählender Dichtungen und Lieder;
- b) eine reine und wohlgebildete Currentschrift, fo wie ei
 - d) Kenntnis der Nedetheile, der Wortbildung, der Wortbiegung, so wie der Sabtheile, der Bildung und Verbindung der verschiedenen Sabe;
- e) Fertigfeit im richtigen Nebertragen des Volksdialekts in die Schriftsprache, so wie im mündlichen und schriftlichen Nacherzählen vorgetragener oder vorgelesener Geschichten, mit Fertigkeit in Bevbachtung der Nechtschreibung. Anfang in selbstgedachten Aufsähen erzählenden und beschreibenden Inhalts;
 - f) Fertigfeit im Kopf. und Zifferrechnen bis und mit dem einfachen Dreifat, und der Addition und Subtraftion der Brüche in Anwendung auf Beispiele aus dem Leben;
 - g) Figuren = Beichnen ;
 - h) Fortidhritte im Befang;
 - i) Renntniß in der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturfunde, soweit Dieselben aus dem für diese Rlasse bestimmten Lesebuch geschöpft werden können.
- S. 9. Wo die Altagsschule als Successischule in mehr als zwei gesonderte Schulen getrennt werden muß (Vollziehungsversordnung S. 4 c.), wird der Anspektor die Forderungen, welche für die Beförderung eines Schülers in eine obere Klasse gemacht werden müssen, nach dem Maßstabe der obigen Bestimmungen festseben.
- S. 10. In der Fortbildungsschule hat der Lehrer seine Schüler so weit zu führen, daß sie bei der Schlufprüfung vor ihrer Entstässung in den allgemeinen Lehrgegenständen der Elementarschule einen hinreichenden Grad von Vervollsommnung und Festigkeit

befigen, in den besondern Lebrfdchern der Fortbilbungsschule aber fich felbst durch Privatfleiß weiter zu bilden in Stand gesett feien.

- S. 11. Dispensation der Mädchen. Der Anspektor wird im Einversändniß mit dem Lehrer dafür sorgen, daß, wo die obere Abtheilung der Alltagsschule und die Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen gemeinsam ift, die Mädchen nur mit denienigen Unterrichtsgegenständen beschäftigt werden, die ihrer Bestimmung angemessen sind, insbesondere aber dem Unterrichte in der Arbeitsschule beiwohnen. (Vollziehungsverord. §S. 17. 89. 90.)
- §. 12. Schulzeit. Die ganze Schulzeit eines Jahres soll menigstens vierzig, höchstens vierundvierzig Wochen, und in jeder Woche im Sommer wenigstens achtzehn, höchstens achtundzwanzig, im Winter aber 33 Stunden betragen. (Gef. §§. 21. 22. 47.)
- Da wo die Sommerschulen in der gleichen Stundenzahl, wie die Winterschulen, gehalten werden, bleibt im Sommer, wie im Winter, die gleiche Stundeneintheilung. Wo aber dieses nicht statt sindet, gilt für die Schüler im Sommer das gesetzliche Minimum, und im Winter das gesetzliche Maximum der Schulftunden als Regel. (Ges. §§. 21. 22.; Vergleiche Vollziehungsverord. §. 134)

S. 13. Die wöchentliche Unterrichtszeit für diese lettern Schulen ift im Sommerhalbiahr folgender Magen zu bestimmen:

- a) In einer Gesammtschule erhält die untere Rlasse der Elementarschule wenigstens acht, die obere wenigstens sechs, die Fortbildungsschule wenigstens vier Stunden Unterricht (siehe Tafel I.);
- b) In einer Successivschule mit zwei Lehrern hat der Unterlehrer jeder Abtheilung seiner Klasse wenigstens neun Stunden, und der Oberlehrer jeder Abtheilung wenigstens sieben, und

ben Fortbildungeschülern wenigstens vier Stunden Unter-

richt zu geben (fiebe Tafel II.);

c) In einer Successivschule mit drei Lehrern unterrichtet der Lehrer der untern Schule jede seiner zwei Unterabtheilungen wenigstens neun Stunden; der Lehrer der mittlern Schule den ersten Jahrgang wenigstens acht, jeden der zwei folgenden Jahrgange wenigs

ftens feche Stunden;

der Oberlehrer theilt seine Alltagsschüler in zwei Abtheilungen und vertheilt unter dieselben zehn Stunden wöchentlichen Unterrichtes so, daß ieder Abtheilung wenigstens sechs Stunden zukommen, und gibt ferner jeder Abtheilung der Fortbildungsschüler vier Stunden (siehe Takel III.);

d) nach gleichen Grundfagen, in Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, (Geset §5. 21 und 47.) hat die Bertheis lung der Anterrichtszeit bei Successivschulen mit vier und

mehreren Lehrern zu gescheben.

- S. 14. Die wöchentliche Unterrichtegeit im Winter wird eingetheilt, wie folgt:
 - a) In einer Gefammtschule für die untere Klasse wenigstens achtzehn, für die obere Klasse der Alltagsschule wenigstens dreiundzwanzia, höchstens achtundzwanzig und für die Fortbildungsschule wenigstens zehn höchstens fünfzehn Stunden; (siehe Tafel I);
 - b) In einer Successivschule mit zwei Lehrern unterrichtet in der Regel der Unterlehver die obere Abtheilung alle Wochentage hindurch Vormittags drei Stunden
 von acht bis eilf Uhr, und die untere Abtheilung die ersten
 fünf Wochentage Nachmittags ebenfalls drei Stunden von
 zwölf die drei oder von ein die vier Uhr, und drei Stunden Samstag Vormittags gemeinsam mit der obern Abtheilung (siehe Tasel II.); der Oberlehrer verfährt ganz nach
 Tasel II. B.;
 - 2) In einer Successibschule mit drei oder mehreren Lehrevn ift der Anterricht ebenfalls nach Maggabe beigefügter Sabellen zu ertheilen.
- § 15. Die Schulfunden follen auf die Tage der Woche gleichmäßig vertheilt werden, auch follen sie im Sommer wenigstens zum größern Theil und vorzüglich für die obere Klasse der Altageschüler und für die Fortbildungsschule auf die Vormittagszeit verlegt werden.
- S. 16. Fachvertheilung unter mehrere Lehrer. Es fann mit Bewilligung des Insvertors von der Schulpflege angeordnet werden, daß an Successivschulen einem Lehrer, welcher besondere Befähigung für ein einzelnes Lehrsach hat, z. 2.
 für Gesang oder Schönschreiben, dieser Unterricht in allen Klassen übertragen werde, wosür jedoch eine Ausgleichung der Stundenzahl in andern Fächern mit den ülwigen Lehrern stattsinden soll.
- S. 17. Schnlplam Für jede einzelne Schule wird alljährlich von der Schulpflege auf den Borschlag und mit Suziehung
 des Lehrers und im Einverständnisse mit dem Schulinspeftor der
 Schulplan aufgestellt. Dieser ift dann durch den Inspeftor dem
 Bezirfsschulrathe zur Genehmigung vorzulegen. (Geseh §§. 21.
 23. 101, 200.; Vollziehungsverordnung §. 89.)
- S. 18. Jahresprüfung. Mijährlich am Schlusse der Winterschule wird die Schulpflege im Einverständniß mit dem Inspektor die Haup tprüfung mit allen Schulfindern anordnen
 und den dafür bestimmten Tag von der Kanzel bekannt machen
 lassen. Der Pfarrer und die gesammte Schulpflege sind verpslichtet, derselben beizuwohnen. In derselben sollen sämmtliche Schulkinder in allen Unterrichtssächern geprüft und das Verzeichnis
 des Lehrers über sittliches Vetragen, Fleiß und Fortschritte jedes Schülers vorgelegt werden.

Bei die fem Anlaffe wird den Kindern von bem Infpettor nach

Berdienen Job und Tadel eitheilt; dem Lehrer wird der Infpeftor in Anwesenheit der Schulpflege, jedoch nicht vor den Kindern und andern Beugen, seine Bemerkungen über deffen Amtsführung machen.

- S. 19. Beförderungen und Entlassungen. Infolge dieser Prüfung und nach Maßgabe obiger Bestimmungen, (Vollsiehungsverordnung §§. 7. 8. 9.) werden auf den Vorschlag des Lehrers von der Schulpsiege und mit Genehmigung des Inspestors die Veförderungen und Entlassungen der Schüler vorgenommen, (Geset §. 27.) und den austretenden Entlassungsteugnisse ausgefertiget, deren Formular der Kantonsschulrath bestimmt. Die Schulpsiege berathet sich hierauf gemeinschaftlich mit dem Inspestor und Lehrer über den Zustand und die Vedürfnisse der Schule.
- S. 20. Auch beim Wegziehen eines Schulfindes in eine andere Gemeindschule oder in eine Fabrikschule (Vollziehungsverordnung S. 112) ift demfelben von der Schulpslege auf den Vorschlag des Lehrers ein Zeugniß über seinen Fleiß und seine Fortschritte auszuftellen. Dieses Zeugniß hat dasselbe der betressenden. Gemeindechulpslege oder dem Inspektor der Fabrikschule vor seiner Aufsachungsverordnung S. 113.)
- S. 21. Prämien. Wo nach bisheriger Uebung aus Schulgütern oder sonstigen Quellen Prämien an die Schüler ausgetheilt wurden, haben Inspettor und Schulpslege dafür zu sorgen, daß solche nicht an Unwürdige ertheilt werden; auch nicht in Geld, sondern in Büchern und Lehrmitteln, die der Bezirksschulrath gutgeheißen, bestehen. (Bollziehungsverordnung S. 133. d.)

Die Lehrer.

- 5. 22. Prüfung der Lehrer. Jum Behuf der Wahlfähigkeitserklärung für Lehrerstellen an Gemeindschulen werden ordentlicher Weise alljährlich in den Monaten April und Oftober die gesehlichen Prüfungen (Geseh S. 41) abgehalten.
- §. 23. Prüfungskommission. Der Kantonsschulrath besteichnet jährlich aus der Zahl seiner Mitglieder und der Schulinsspektoren diesenigen, welche in Verbindung mit der Seminarkommission die Prüfungskommission bilden. (Gesch S. 41.)
 - § 24. Diefer Brufungefommiffion find unterftellt:
 - a) die Schlufprüfungen jedes Ceminarturfes;
 - b) die ordentlicher Weise halbjährlich abzuhaltende Wahlfähigfeits- Prüfungen; (Vollziehungsverordnung S. 22.)
 - c) alle außerordentlichen Brüfungen für die Wahlfähigkeitserflärungen einzelner Bewerber um erledigte Lehrerstellen an Gemeindschulen. (Gefet § 41. Voll. B. §. 40.)

Das Nähere über die Schlufprüfungen der Seminarkurfe ift in der Organisation dieser Anstalt bestimmt. Sie dürfen übris

gens nur von den je austretenden Seminargöglingen mitgemacht werden.

- S. 25. Verpflichtung zur Prüfung. Den Wahlfähige feitsprüfungen (Vollz. V. S. 24. b. und c.) hat sich zu unterziehen:
 - a) jeder, der an einer Gemeindschule definitiv angestellt werden will und noch kein vom Kantonsschulrathe nach den Forderungen des neuen Gesetzes ausgestelltes Wahlfähigkeitszeugniß besitt; (Gesetzes. 41 und 169.)
- angewiesen wird; (Vollt. 23. §§. 32 und 36.)
- c) wer sich um eine höhere, als die bisher bekleidete Lehrerstelle bewirdt. (Gefet g. 42.)
- g. 26. Meldung. Jeder, welcher eine Prüfung mitzumaschen gesonnen ift, hat sich längstens vierzehn Tage vor derselben schriftlich bei dem Präsidenten des Bezirfsschulraths zu Handen des Kantonsschulrathes zu melden und seinen Tausschein nebst einer kurzen schriftlichen Darlegung seines Lebens- und Bildungssganges beizufügen.

Bor dem jurudgelegten ueunzehnten Altersiahre wird Nice mand jur Brufung für Wahlfähigfeit jugelaffen.

der Prüfung wird vom Kantonsschulrathe im Kantonsblatte befannt gemacht.

Bu den regelmäßigen Prüsungen ladet der Kantonsschulrath die Bezirksschulräthe und durch diese auch die Schulpslegen ein. Bu den Prüsungen einzelner Bewerber wird er durch den Bezirkssschulrath nur die betreffenden Schulpslegen einladen. Den allgemeinen Prüsungen sind sämmtliche Inspektoren, den Einzelprüsungen nur der betreffende Inspektor beizuwohnen verpsichtet.

ule Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

1.28. Die Prüfungstommission bezeichnet für jede Prüfung in — oder nöthigen Falls auch außer — ihrer Mitte die Eramis natoren, und vertheilt die übrigen Prüfungsarbeiten auf angemessene Weise unter sich. Sie sucht die Befähigung der Benersber sowohl in Hinsicht der Sicherheit und Klarheit ihrer Kenntsnisse, als in Rücklicht ihrer praktischen Lehrgabe und der Meise und Gediegenheit ihres Charakters möglichst zu erforschen.

S. 29. Forderungen an die Bewerber. Bei jeder Prüfung find die Bewerber nach den Schulflassen, für die jeder wahls fähig zu werden wünscht, besonders zu prüsen und zwar ein jester in allen Lehrgegenständen, welche das Geseth für seine Schulflasse vorschreibt (Geseth S. 5) und wenigstens in der Ausdehnung, wie sie durch gegenwärtige Vollziehungsverordnung (SS. 7–10) bezeichnet ist.

Mamentlich wird die Prüfungskommission Niemanden, we-

der von christlichem, noch von israelitischem Bekenntnisse, zum Lehramte an einer Gemeindschule vorschlagen, der sich neben den übrigen Ersordernissen nicht auch Behufs seiner sittlich-religiösen Vildung über genügende Kenntniß der hl. Schriften, der allgemeinen Sittenlehre und der Grundlehren und Geschichte seiner Kirche ausgewiesen hat.

9. 30. Jede Prüfung foll in schriftlichen, mündlichen und praftischen Broben bestehen.

Die schriftlichen Leiftungen der Geprüften werden von sammtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission untersucht und beurtheilt.

- g 31. Ueber jede Prüfung erstattet die Brüfungskommission dem Kantonsschulrathe sofort einen besondern Bericht, worin sie auf jeden einzelnen Unterrichtsgegenstand den verhältnismästigen Werth legt, und im Einzelnen die gutächtlichen Unträge über die Wahlfähigkeit eines jeden Geprüften stellt.
- g. 32. Wahlfähigfeite Erflärung. Die Wahlfähigfeit kann von dem Kantonsschulrathe erflärt werden:
 - a) unbedingt und unbeschränft, und zwar
 - 1) mit Vorzug für alle Klassen der Gemeindschule auf seche Jahre; (Geset G. 42.)
 - 2) genügend für alle Klassen der Gemeindschule auf sechs Lahre; b) mit Bedingung und Beschränkung, und zwar:
 - 1) für alle Klassen der Gemeindschule, mit der Bedingung entweder einer neuen Brüfung oder eines Wiederholungsfurses im Seminar, beides nach zwei Jahren;
 - 2) nur für mittlere und untere Klassen ber Gemeindschule auf fechs oder vier Jahre;
 - 3) nur für untere Klassen der Gemeindschule auf sechs oder vier Jahre.

Für die aus dem Seminar tretenden Kandidaten des Lehramtes sind die Wahlfähigkeitsstufen in der Organisation des Seminars nach besonderer gesehlicher Vorschrift (Gef. g. 169.) bestimmt.

- J. 33. Kontvollirung. Der Kantonsschulrath führt über die Dauer und Bedinge der Wahlfähigkeit sämmtlicher Lehrer des Kantons, die Bezirksschulräthe über die der Lehrer ihres Bezirks, die Inspektoren über die der Lehrer ihres Inspektionsfreises, die Schulpflegen über die der Lehrer ihres Schulftreises ein besonderes, fortlaufendes Verzeichniß.
- g. 34. Wahlfähigkeits. Erneuerungen. Die Bezirksschulräthe werden vor ieder halbiährlichen Wahlfähigkeitsprüfung
 dem Kantonsschulrathe ein Verzeichnis mit den gesetlich (Geset)
 g. 42) vorgeschriebenen Gutachten über die pädagogischen Leistungen, die Fortbildung und die sttliche Würdigkeit dersenigen
 Lehrer, deren Wahlfähigkeit entweder schlechthin, oder auch mit

der Bedingung einer Prüfung bereits ausläuft, einschicken, worzauf der Kantonsschulrath über die Erneuerung der Wahlfähigkeit entscheidet, und der Prüfungskommission mit den betreffenden Akten ein vollständiges Verzeichniß derjenigen zustellt, welche sich jedesmal um die Wahlfähigkeit bewerben (Vollz. V. J. 26) oder selbe durch eine Prüfung zu erneuern haben.

- g. 35. Dasselbe haben die Bezirksschulrathe über die Lehrer, deren Wahlfähigkeit mit der Bedingung eines Wiederholungs-furses bereits ausläuft, bei erfolgter Ausschreibung eines solchen zu thun.
- 9. 36. Wenn einem angestellten Lehrer zwar nicht Pflichtvergessenheit in der Art zu Schulden kommt, daß er von seiner Stelle plöblich hätte entlassen werden müssen, (Geseh S. 58 u. 59) wenn er jedoch durch Nachlässisseit in seiner Amtsführung, durch selbst verschuldeten geringen Erfolg seines Wirkens, durch Vernachlässigung seiner Fortbildung, oder durch anstößigen Lebenswandel zu bedeutenden Klagen Veranlassung gegeben hat, insbesondere wenn Ermahnungen und Zurechtweisungen seiner vorgesehten Behörden (Geseh S. 57) erfolglos geblieben sind; so kann auf das Gutachten des Inspektors und des Bezirksschulrathes der Kantonsschulrath je nach Umständen entweder einen solchen Lehrer anweisen, vor Erneuerung seines Wahlfähigseitszeugnisses eine Prüfung mitzumachen (Vollz. V. S. 25), oder demsselben die Erneuerung der Wahlfähigseit gänzlich verweigern. (Geseh S. 42.)

Mit der Nichterneuerung des Wahlfähigkeitszeugnisses bort zugleich die Anstellungsfähigkeit des Lehrers auf und tritt seine Entlassung aus dem Amte ein.

g. 37. Anmeldung um die Ernenerung der Wahlfähigkeit. Seder Lehrer, welcher seine Stelle beizubehalten wünscht, hat zwei Monate vor Auslauf seiner Wahlfähigkeit bei dem Bezirksschulrathe zu Handen des Kantonsschulraths das Ansuchen um Erneuerung der Wahlfähigkeit einzugeben.

hat ein Lehrer beim Auglauf seiner Wahlfähigkeit sich ohne genügende Entschuldigung nicht für die Erneuerung derselben gemeldet, oder unterläßt er es, die allfälligen Bedingnisse seiner Wahlfähigkeitserklärung zu erfüllen, so wird diese Unterlassung als Verzichtung auf die weitere desknitive Anstellung angesehen und die betreffende Lehrerstelle auf Anzeige des Bezirksschulrathes durch den Kantonsschulrath zu definitiver Wiederbesehung ausgeschrieben.

g. 38. Wer nach zwölf oder mehr Umtsjahren zwei Erneuerungen des Wahlfähigkeitszeugnisses für dieselbe Schulklasse erbalten hat (Vollz. V. g. 25. c. Geseth g. 42.), bleibt infolge seiner theoretischen und praktischen Ausweise für diese Klasse ohne serneuerung wahlfähig.

s. 39. Bewerbung um Lehrerstellen. Die Bewerber um erledigte oder neu errichtete Lehrerstellen haben ihre Meldung durch den Bezirksschulrath dem Kantonoschulrath einzugeben und derselben ein gemeindräthliches und pfarramtliches Zeugniß über ihre gute Aufführung und Sitten, so wie das Wahlfähigkeitszeugniß (Gef. §. 40) beizulegen.

Der Kantonsschulrath läßt hierauf durch den Bezirksschul= rath dem betreffenden Gemeinderath die Liste der wahlfähigen Be=

werber mit den nothig erachteten Bemerkungen gufommen.

S. 40. Wenn sich für eine ausgeschriebene Lehrerstelle nur solche Bewerber melden, welche noch mit gar keinem Wahlfähigkeitszeug= niß, oder nur mit einem solchen sür untere Stellen versehen sind, so wird in einzelnen Fällen der Kantonsschulrath auf den gutächtlichen Bericht des Bezirksschulrathes entscheiden, ob bis zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Prüfung die Stelle einem Schulverweser übertragen werden könne (Gef. §. 70), oder ob die Umstände es erheischen, eine besondere Prüfung anzuordnen. (Ges. §. 41.)

- g. 41. Anstellungsdauer. Rein wahlfähiger Lehrer kann auf eine beschränkte Zeitdauer angestellt werden. Alle derartigen Bedingnisse, welche einem Lehrer bei seiner Anstellung von der Wahlbehörde gemacht werden wurden, sind nichtig und kraftlos.
- S. 42. Wird einem angestellten Lehrer nach Auslauf seiner Wahl= fähigkeit dieselbe durch den Kantonsschulrath wieder erneuert, und er wünscht, seine Stelle beizubehalten, so bleibt ihm, ohne weitere Wahl, seine Anstellung in Kraft.
- s. 43. Rebengeschäfte, von Lehrern betrieben. Unvereinbar mit dem Lehramte sind außer den Staats= und Gemeind= beamtungen auch alle Geschäfte, welche des Lehrers Pflichterfüllung unmöglich machen, oder ihr offenbar hinderlich werden und die Wirksamkeit seines Berufs beeinträchtigen.

In zweifelhaften Fällen wird auf den gutächtlichen Bericht des Bezirksschulrathes der Kantonsschulrath entscheiden.

- g. 44. Pflichten des Lehrers. Der Lehrer ist verpflichtet, die in den SS. 20. 22. 47 des Gesetzes vorgeschriebene Unterrichtszeit genau zu beobachten, und nach Vorschrift gegenwärtiger Vollzies hungsverordnung (SS. 12 15 und 17. zu verwenden.
- g. 45. Da wo die Lokalumstände eine Verminderung der Schulsstunden für die Schüler (Bollz. V. §§ 12 und 134) nothwendig machen hat der Lehrer dafür zu forgen, daß der Ausfall derselben durch Aufzgaben, die zu Haufe ausznarbeiten sind, möglichst erselt werde.
- S. 46. Schulrodel. Der Lehrer übergibt zu Anfang eines jeden Schulhalbjahres dem Inspektor eine Abschrift des ihm von den
 Schulpflege übergebenen Verzeichnisses aller schulpflichtigen Kinder.
 (Gel SS. 8 u. 28.) Sbenso übergebt er einen Monat nach Anfang des Schulshalbjahres dem Inspektor das Verzeichnis derzenigen Kinder, welche
 nach S. 9 bis 11. des Gesetzes die Semeindschule nicht besuchen.

- J. 47. Schulplan. Er macht zu Handen der Schulpskege jährlich und zwar vor Beginn des Schuljahres den Entwurf des Schulplans (Bollz. B. J. 17.) und hat, wenn derfelbe die Genehmigung des Bezirksschulrathes erhalten hat, seinen Unterricht nach Borschrift desselben zu ertheilen.
- g. 48. Schulchronik. Er führt eine Schulchronik, welche ente halten soll: Namen, Alter, Zeit der Ausnahme, Beförderung, Entlassung, Angabe des sittlichen Betragens, des Fleißes und der Fortschritte der Schüler; in welcher auch der Schulbesuch der Aufsichtsbehörden und des Pfarrers, so wie Bemerkungen über den Zusstand der Lehrmittel, des Lokals u. s. werzeichnet werden.
- J. 49. Ber fäumnifrodel. Der Lehrer führt ein genauck Berzeichnif über den Schulbesuch der bei ihm schulpflichtigen Kinzder und merkt darin gewissenhaft die Abwesenheit eines jeden, so wie den angegebenen Grund des Ausbleibens an; auch bezeichnet er in demselben diejenigen Bersämmnisse, welche binnen acht Tagen nicht entschuldiget worden sind. Das Berzeichnis der Schulversäumnisse legt er alle Monate der Schulpflege vor und übersendet hievon ein Doppel an den Inspektor. (Geset SS. 30 und 33.)
- S. 50. Borfchläge zu Beförderungen und Entlaffungen. Alljährlich an der öffentlichen Hauptprüfung hat der Lehrer einen schriftlichen Vorschlag zu den Beförderungen und regelmäßigen Entlassungen der Schüler der Schulpflege einzureichen. (Geset S. 27.)
- J. 51. Jahresbericht. Alljährlich nach dem Schluft des Schulsiahrs übergibt der Lehrer dem Inspektor zu Handen des Bezirksthulrathes einen Schulbericht nach vorgeschriebenem Formulare.
- g. 52. Entlassungsbegehren. Wünscht ein Lehrer seine Entlassung, so hat er in der lant g. 55 des Gesetes an die Schulpsstege zu stellenden Mittheilung sich zugleich darüber auszusprechen, ob en seine Stelle noch drei Monate lang selbst versehen wolle, oder vorziehe, daß dieselbe auf seine Kosten durch einen vom Bezirksschulzrathe zu genehmigenden Stellwertreter versehen werde. (Geset g. 55.)

Die Lehrervereine.

- 5. 53. Zweck der Lehrervereine. Die Lehrervereine sind bestimmt, angestellte Lehrer einerseits weiter zu bilden und für den Beruf wissenschaftlich und praktisch fähiger zu machen, anderseits die möglichste Einheit und Uebereinstimmung in Ausübung des Lehramtes zu erzielen. (Gef. S. 49.)
- S. 54. Organisation derselben. Sämmtliche Gemeindschullehrer eines Bezirks bilden einen Lehrerverein, welcher von dem Bezirksschulrathe des Bezirkes beaussichtiget und von je einem Inspektor geleitet wird.
 - 5. 55. Bo in einem Begirte mehrere Infpettoren find, wird der

Kantonsschulrath auf den gutächtlichen Worschlag des Bezirksschulzrathes einen derselben zum Worstande des Lehrervereins ernennen.

Doch sind auch die übrigen Inspektoren des Bezirks zum Besuche des Bereins und zu allfälliger Unterstützung und Vertretung des Vorstandes verpflichtet.

S. 56. Alle angestellten Gemeindschullehrer, Schulverweser und Lehrergehülfen, so wie auch die im Bezirke wohnenden noch nicht angestellten Lehramtskandidaten sind zum Besuche des Lehrervereins ihres Bezirks und zur Theilnahme an seinen Verhandlungen und Arzbeiten verpflichtet.

S. 57. Arbeiten derfelben. In jedem Bezirke werden jähr= lich wenigstens fechs Versammlung en des Lehrervereins gehalten.

Die Arbeiten des Lehrervereines bestehen in wissenschaftlichen und praktischen Nebungen, Erörterungen und Besprechungen pädagogischen Inhalts, an welchen alle Mitglieder Theil nehmen, und unter Anleitung des Vorstandes bethätiget werden sollen.

§. 58. Bücher sammlung. Jeder Lehrerverein sucht durch eigene Beiträge seiner Mitglieder, so wie durch die Unterflühung von Seite des Staates (Geseth §. 50) nach und nach eine Büschersammlung zum Zwecke der Fortbildung der Lehrer zu gründen.

Der Vorstand sorget für zweckmäßige Anschaffung und Benuhung der Bücher und stattet darüber dem Bezirksschulrath zu Handen des Kantonsschulrathes jährlich besondere Nechnung und Vericht ab. (Geset S. 50).

Die Schriften und Bücher vermahrt der Bezirksschulrath in seinem Archive.

- §. 59. Das Rähere über die Einrichtung, die Arbeiten und den Geschäftsgang der Lehrervereine enthält die vom Kantons, schulrathe erlassene Instruktion der Inspektoren.
- S. 60. Sämmtliche Vorstände der Lehrervereine und die übrigen Inspektoren treten jährlich wenigstens einmal und zwar nach dem Schlusse des Schuljahres auf die Einladung und unter dem Vorsühe des Seminardirektors zusammen zum Behuse gegenseitiger Mittheilung und Vesprechung ihrer Wünsche und in ihrer amtlichen Stellung gemachten Erfahrungen in Beziehung auf die Vildung der Gemeindschullehrer im Allgemeinen und die Vethätigung und nühliche Leitung der Lehrervereine im Vesondern.

Besondere Schulen. Rleinfinderschulen.

S. 61. 3 weck. Die Rleinkinderschule (Geseth S. 76) foll eine öffentliche Borschule sein, um die körperliche, geistige und sittliche Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder und ihre Borbildung für die eigentliche Gemeindschule zu besördern.

- §. 62. Einrichtung der felben. Solche Schulen durfen nur von Kindern besucht werden, welche das fünfte Altersiahr bereits erreicht und das siebente noch nicht zurückgelegt haben. Sie zerfallen in der Regel in zwei Klassen.
- \$ 63. Die Unterrichtszeit in der Kleinkinderschule darf zwanzig Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Die größere Stundenzahl wird auf den Sommer, auf den Winter die geringere verlegt.
- §. 64. Errichtung einer solchen Schule. Wo eine solche Schule errichtet werden soll, hat sich die betreffende Schulpsfiege an den Bezirksschulrath zu wenden, der sodann über die ganze Einrichtung Lokal, Lehrerbesoldung und die übrigen Berbältnisse der Schule die nöthigen Erkundigungen einzieht und dem Kantonsschulrath darüber Bericht und Gutachten erstattet.
- S. 65. Der Kantonsschulrath hat die Errichtung einer solchen Schule nur dann zu gestatten, wenn er in der ganzen Einrichtung derselben genügende Fürsorge für Gesundheit und zedmäßige Beschäftigung der Kinder getroffen sieht, insbesondere wenn die Gemeinde ein eigenes, gesundes und freundliches Lokal dafür anweist.

Sobald aber in einer solchen Schule die körperliche, sittliche und geistige Entwicklung der Kinder eher gehemmt oder gar gestährdet, als befordert wird, hat der Kantonsschulrath auf erhaltenen Bericht des Vezirksschulrathes auf deren Verbesserung zu dringen und, falls eine solche nicht erzielt werden sollte, die betreffende Schule zu untersagen.

- S. 66. Lehrer. Kleintinderschulen dürfen nur solchen Lehrern und Lehrerinnen anvertraut werden, die außer der Wahlfähigkeit wenigstens für untere Gemeindschulen zugleich diesenige Gemüthsart und sittliche Würde besthen, wodurch eine väterliche und mütterliche Leitung und Erziehung der Kinder, wie sie für diese Schule gefordert werden muß, allein wöglich wird.
- S. 67. Beschäftigung der Kinder. Die ersten Clemente der Unterrichtsgegenstände der untern Gemeindschule, also die elementarischen Uebungen im Anschauen, Denken, Sprechen, Zeichnen, Schreiben, Lesen, Memoriren und Rechnen bilden die Ausgabe der Kleinkinderschule.
- 5. 68. Schulplan. Die Lehrer und Lehrerinnen von Kleinfinderschulen haben ihren Plan über Cinrichtung und Leitung dieser Schule jährlich der Schulpflege und dem Inspektor vorzulegen.

Auch führen sie über die Schüler, deren Schulbesuch, Fleiß, Anslagen, Fortschritte und Betragen eine besondere Kontrolle, welche sie jährlich der Schulpflege zu Handen des Inspektors und Bezirksschulrathes zu übergeben haben.

5. 69. Beaufsichtigung. Die Schulpflegen und Inspetzven haben über den Zustand und Fortgang dieser Schulen genaue Aussicht zu führen, den ihnen vorgelegten Unterrichtsplan nach Gutkuden zu genehmigen oder nach der iedesmaligen Stels

lung der Schule sowohl an sich, als zu der Gemeindschule abzuändern und jährlich über den Zustand derselben an den Bezirksschulrath zu Handen des Kantonsschulcathes Bericht zu geben.

§. 70. Staatsunter fühung. Wo das Bedürfniß solche Schulen erheischt, erwiesene Dürftigkeit der Gemeinde aber ihre Einrichtung unmöglich macht, wird der Kantonsschulrath auf das Gutachten des Bezirksschulrathes, bei dem die Schulpslege deswegen einkömmt, die Sache nach Gutsinden dem Kl. Nathe zu einer verhältnismäßigen Unterstützung an die Lehrerbesoldung empfehlen. (Geset §. 76).

Besondere Schulen für die weibliche Jugend.

- S. 71. Untere Mädchenschulen. Wenn in einer Gemeindschule die obern Klassen, oder auch schon die untern Klassen
 nach den Geschlechtern getrennt werden (Geset S. 14 Bollzieh.»
 Verordnung S. 5), so kann die Lehrerstelle an der Mädchenschule
 einer Lehrerin anvertraut werden, welche neben dem Unterrichte in den Lehrgegenständen der Gemeindschule zugleich den
 Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Hausgeschäften (Gesith S. 182 bis 184) besorgt.
- S. 72. Alles, was im Gesetze und in gegenwärtiger Vollziehungsverordnung über die Gemeindschulen und die an diesen angestellten Lehrer verordnet und bestimmt ist, gilt auch, so weit es hierauf Anwendurg sinden kann, in Bezug auf diese Mädchenklassen und die daran angestellten Lehrerinnen.

Redoch werden Ansvettor und Schulpflegen dafür sorgen, daß in der Fortbildungsflasse der Mädchenschule die Unterrichtsgegenstände (Geseh S. 5) dem Zwecke der weiblichen Bildung gemäß beschränft und die dadurch gewonnene Zeit auf ihre Ausbildung in weiblichen Arbeiten und Fertigkeiten verwendet werde. (Argl. Voll. B. §S. 89 und 90).

- S. 73. Höhere Klassen der Mädchenschulen. Wenn eine Gemeinde noch höhere, Klassen der Mädchenschule errichtet, in welchen neben Fortsetung und Erweiterrung der in der Gemeindschule angefangenen Unterzichtsgegenstände, auch noch allgemeine Erdbeschreibung und Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, französische Sprache, Zeichnen und weibliche Handarbeiten gelehrt werden, so unterliegen auch diese Schulen alzlen auf sie anwendbaren Bestimmungen des Gesehes über die Gemeind und Bezirfsschulen, und siehen unter der Aussicht der allgemeinen und besondern Schulbehörden.
- S. 74. Insbesondere werden für diese höhern Mädchenschulen in Beziehung auf die Aufnahme von Schülerinnen, auf den Beginn und die Dauer des Schulfurses, die Prüfungen und Ferien alle entsprechenden Bestimmungen des Gesehes über die Bezirks-schulen für Anaben (Ges SS. 107, 116, 117) in Anwendung gebracht.

- 5. 75. Anstellung von Lehrerinnen. Alle erledigten oder neu zu errichtenden Lehrstellen an solchen höhern Mädchensschulen einer Gemeinde werden auf Anzeige der Gemeindschulpstege vom Kantonsschulrathe ausgeschrieben. Die Bewerberinnen haben bei dem Präsidenten der Gemeindschulpstege ihre Anmeldungen und Zeugnisse einzugeben, welche durch den Bezirfsschulrath an den Kantonsschulrath einzumitteln sind. Der Kantonsschulrath läßt in der Negel mit den Bewerberinnen eine Prüfung, und zwar nach den im Geseh §. 119 ausgestellten Grundsähen vornehsmen, und theilt dem betressenden Gemeindrathe die Liste der sür wahlsähig erklärten Bewerberinnen mit, aus welchen der Gesueindrath die Lehrerin wählt.
- S. 76. Beaufsichtigung. Die nächste Aufsicht über diese Schulen steht der Gemeindschulpslege zu, welche dieselbe nach den Vorschriften des Gesehes und der Vollziehungs-Verordnung auszuüben verpflichtet ist und dem Bezirksschulrathe über diese höhern Schulen, eben so wie über die untern Klassen der Gemeindsschulen die vorgeschriebenen Verichte erstatten wird.
- henschulen. Die ökonomischen Bedürfnisse solcher höhern Mädschenklassen werden von der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen (§S. 89, 90, 92) bestritten. Ein Schulgeld von den diese Schulen besuchenden Kindern der Gemeindeinwohner darf, wenn überhaupt Gemeindemittel zur Unterhaltung dieser höhern Klassen verwendet werden, nach den Grundsätzen des Gesetzes nicht gefordert werden. Wenn jedoch in dem S. 91 des Gesetzes ausnahmsweise aufgestellten Falle ein Schulgeld bezogen werden soll, so wird der Kantonsschulrath im Einverständnis mit dem betressenden Gemeindrathe für den Besuch dieser höhern Klassen einen mäßigen, den Umständen angepaßten Vetrag dieses Schulgeldes sesssen.

Beibliche Arbeitsschulen.

- §. 78. 3weck. Die durch das Geseth (§§. 181 bis 183) vors geschriebenen Arbeitsschulen haben den 3weck, die weibliche Schulzingend des Kantons unentgeltlich im Stricken und Nähen zum Behufe der Ausbesserung alter und Berfertigung neuer Kleisdungsfücke, so wie in den nothwendigsten weiblichen Geschäften der Hauswirthschaft zu unterrichten und zur bürgerlichen Häusslichseit zu erziehen.
- S. 79. Errichtung. Die sämmtlichen Schulpflegen sind beauftragt, in jeder Schulgemeinde, sobald sich eine befähigte Lehrerin findet, die Errichtung einer solchen Schule sogleich eine zuleiten und den Gemeindrath zur herstellung eines geräumigen und hellen Arbeitszimmers anzuhalten, so wie im Einverständniß mit demselben die daherigen weitern Vorkehrungen zu treffen.

- \$ 80. Auf erhaltene Anzeige läßt der Bezirksschulrath das angewiesene Lokal durch den Inspektor untersuchen und wird es, je nach Befinden, genehmigen oder Abanderungen verlangen.
- 9. 81. Kleinere, nicht mehr als eine halbe Stunde unter sich entfernte Gemeinden können, wo das Lokal, die Schülerzahl, der Weg, die Tüchtigfeit der Lehrerinnen u. f. w. es julaffen, sich mit Genehmigung des Bezirksschulrathes nach eingeholtem Berichte der Schulpflege zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsschule vereinigen.
- 6. 82. Schulzeit und Berpflichtung gum Befuch. Der Besuch der Arbeitsschule ift mahrend des Commerhalbjahrs frei gestellt, mahrend des Winterhalbights aber, wie der der Gemeindschule überhaupt, für jedes in sie pflichtige Mädchen (nach 6. 84 B. B.) als eigentlicher Schulbefuch verbindlich.
- 5. 83. Jedes Mädchen ift mit dem Austritt aus der untern Klaffe der Altagsschule (Bolly. B. M. 4 und 7) jum Besuche der Arbeiteschule verpflichtet. Wo es das Lokal und die Individualität der Lehrerin erlaubt, (worüber im Ginverftändnif mit dem Inspektor die Schulpflege entscheidet), ift der Butritt gu derfelben, fofern es dem übrigen Schulunterrichte unbeschadet geschehen kann, den Kindern schon vor dieser Zeit, so wie auch aus der Fortbildungsschule bereits entlassenen Madchen noch geffattet.
- 0. 84. Schulbe fuch. Die Lehrerin führt ein Bergeichniff über die Schulverfäumnisse und übergibt dasselbe monatlich den betreffenden Lehrern zur Eintragung in die der Schulpflege einzureichende Verfäumnistabelle.
- S. 85. Unterrichtsgegenftande. Das Ginfachfte, Ungefünsteltste und für die bürgerliche Säuslichkeit Unentbehrlichste soll in der Arbeitschule Hauptsache sein. Die Mädchen werden daber zunächst ausschließlich im Stricken und Weißnähen, im Ausbessern der Kleidungsftucke, im Schneidern und je nach Umfländen und Bedürfniß, auch im Spinnen unterrichtet, und tonnen erft dann, wenn fie Bleif und Gefchick zeigen, und ihre bürgerlichen Verhältniffe es erlauben, ju den feinern fünftlichern Arbeiten im Stricken und Sticken übergehen angest den
- g. 86. Abtheilungen der Schülerinnen. Die Schülerinnen der Arbeitsschule bilden daber:
 - A. obligatorisch
 - a. eine erfte Rlaffe für den Unterricht im Stricken,
- b. eine zweite Klaffe für den Unterricht im Raben und Ausbessern,... Litella Th
- c. eine dritte Rlaffe für den Unterricht im Berfertigen neuer Aleidungsflücke und Buid & SMI Gird. 8
 - B. fakultativ
 - not be their as the d. eine pierte Rlaffe für den Unterricht im Stiden und in den feinern weiblichen Sandarbeiten, mo fich nämlich

nach Vollendung der drei obligatorischen Klassen Mädchen dazu finden.

- S. 87. Rein Madden darf in die dritte Klasse zur Verfertigung neuer Kleidungsstücke übergeben, bevor es alte ausbessern gelernt bat. Ebenso soll auch keines zum Unterrichte in den feinern weiblichen Handarbeiten zugelassen werden, ebe es ein Manneshemd gut zu verfertigen versteht.
- g. 88. Bur Förderung des Unterrichtes sollen in der Negel nicht mehr als 20 bis 30 Mädchen zugleich unterrichtet werden. Wo also die Sahl der zur Arbeitsschule pflichtigen Mädchen größer ist, sind sie in mehrern Abtheilungen zu verschiedenen Stunden zu unterrichten.

Bede Abtheilung foll wöchentlich menigstens an zwei Rachmittagen zu je drei Stunden Unterricht empfangen.

Wo aber durch ju viele Abtheilungen eine Lehrerin mit Unterricht überladen murbe, foll nach Bedurfniß eine zweite und

dritte angestellt werden.

S. 89. Beschäftigung neben der Handarbeit. Die Schulpflege wird im Einverständnis mit den Lehrern und dem Inspektor die Stundenpläne (Vollziehungsverordnung S. 17) stets so einrichten, daß auf die betreffenden Nachmittage solche Lehrgegenstände der Gemeindschule fallen, die entweder von der Lehrerin oder auch von einem Lehrer in der Arbeitsschule selbst vorgenommen werden, und deren Unterricht mit den Handbeschäftigungen verbunden werden kann.

Solche Lehrgegenstände sind: Vorlesen und Erflären, Kopfrechnen und Gesang, so wie methodische Uebungen im Denken, Sprechen und Memoriren.

Wo dieser gedoppelte Unterricht anfangs Schwierigkeiten finbet, werden die Aufsichtsbehörden ihn auf zweckmäßige Weise zu ersehen und dessen Einführung bald möglichst zu erzielen suchen.

- S. 90. Statt bersenigen Lehrgegenstände der Fortbildungschule, welche dem weiblichen Bedürfnisse weniger entsprechen, sollen die Mädchen der obern Abtheilungen der Arbeitsschule von der Lehrer und, wenn sie es bedarf, mit Unterstühung durch den Lehrer der Fortbildungsschule zweckmäßige Unleitung zum Pflanzen, zu weiblichen Hausgeschäften, zur Gesundsheitspslege, zur Führung eines Hausbuches und überhaupt zu den nothwendigsten Geschäften des weiblichen Haushaltes besommen.
- S. 91. In allem erstrebe die Lehrerin bei den Schülerinnen Sparsamkeit, Ordnungsliebe, Neinlichkeit und Veredlung des weiblichen Herzens, und suche besonders durch den Sinn für bescheidene häuslichkeit dem hange zur hoffart und verschwenderischen Puhsucht zu steuern.
- g. 92. Staatsunterftühungen an Gerathschaften. Bor dem Beginne eines jeden Schuliahres reichen bie Schulpfle.

gen nach Einvernahme der Lehrerin dem Inspektor mit dem Versteichnise der armen Kinder, welche zur Arbeitsschule pflichtig find, auch einen Voranschlag über die diesfalls nöthigen Geräthsschaften ein.

Der Inspektor wird sodann beides prüsen und dem Bezirks-schulrathe zu Handen des Kantonsschulrathes einen gutächtlichen Boranschlag der Staatsausgabe für Geräthschaften in den Arbeitschulen seines Inspektionskreises bringen.

- S. 93. Diese aus den Bezirken eingegangenen spezisizirten Boranschläge wird der Kantonsschulrath sorgfältig vergleichen und
 darauf beim kleinen Nathe einen gutächtlichen Antrag auf die nöthige Unterstühungssumme machen. Aus dem durch den Anspektor erhaltenen Veitrage bestreitet dann der Schulgutsvsleger
 die Anschaffungen der Arbeitsgeräthe, welche die Lehrerin für
 die bedürftigen Kinder besorgt
- S. 94. Arbeitsftoff. Bedes Rind bringt ben geeigneten Arbeitsftoff in die Schule mit; für die armen Kinder schafft denfelben auf die Anzeige der Schulpflege und im Einverständniß mit der Lebrerin die Gemeinde durch den Armenpfleger an, und läßtihn von den unterstütten Kindern zum Besten der Gemeindsarmen berarbeiten.
- g. 95. Für jeden vom Armenpfleger empfangenen Stoff stellt die Lehrerin einen Empfangschein aus und führt über dessen Versarbeitung mit Ungabe der armen Kinder, welche den Stoff versarbeitet haben, ein Verzeichniß; der Armenpfleger wird das mit den verfertigten Kleidungsstücken und Leinzeug erhaltene Verzeichniß zurückbescheinigen und die Gegenstände selbst mit besonz derer Rücksicht auf die Familien, deren Kinder den Stoff verarbeitet. haben, unter die Gemeindarmen vertheilen.
- g. 96. Arbeiten um Lohn. Wenn Arbeitskoff abgeht, so kann die Lehrerin, gegen billigen Arbeitslohn, solchen auch von Privaten zur Verarbeitung in der Schule übernehmen. Dieser von der Schule verdiente Arbeitslohn wird an den Armenpfleger verabreicht und von demselben wieder zur Anschaffung von Arbeitskoffen für die armen Kinder verwendet.
- g. 97. Arbeiten für die Gemeindarmen. Der Armenpfleger kann mit Genehmigung der Schulpflege und des Inspectors
 die ganze Arbeitsschüle zum Besten der Gemeindarmen jederzeit
 unentgeltlich in Anspruch nehmen; er darf ihr jedoch nur solches
 Arbeiten zuweisen, welche dem Bildungszwecke der Schule angemessen und förderlich sind, worauf die Schulpflege sowohl, als
 der Inspector zu achten haben.
- g. 98. Buchführung. Die Lehrerin läßt nach Anleitung des Inspektors von den befähigtern Schülerinnen gleichzeitig über die Einnahmen an Stoff und Arbeitelohn, die Ablieferungen von Effetten und Geldern, die Uebernahme und Aussertigung von

Arbeiten, die Anschaffung oder den Empfang von Gerathschaften und den haushalt der Schule überhaupt genaue hausbücher führen, die von der Schulpflege und dem Inspektor beaufsichtiget und je nach Befinden bemängelt werden.

Gben fo ift den Schülerinnen unter der Aufsicht und Leitung ber Lehrerin die Beforgung des Unterrichtszimmers übertragen.

- g. 99. Bericht. Nach dem Schlusse des Schuljahres übergibt die Lehrerin dem Anspektor zur Vervollständigung seines Jahresberichtes ein summarisches Verzeichniß über die gelieferten Arbeiten der Schülerinnen mit einer von der Schulpslege passirten Rechnung über die aus dem Staatsbeitrage bestrittenen Anschaffungen von Arbeitsgeräthen.
- g. 100. Anstellung der Lehrerin. Wo eine Arbeitsschule errichtet oder eine Lehrstelle an einer solchen erlediget wird, läßt die Schulpslege, je nach Umständen, die zu besehende Stelle entweder ausschreiben oder nur auf dem gewöhnlichen Wege der Gemeindspublikation bekannt machen.
- g. 101. Die Bewerberinnen haben ihre Meldung bei der Schulpflege mit einem Sittenzeugnisse, einem Ausweise über ihre Tüchtigfeit in weiblichen Handarbeiten und allfällig andern Ausweisen
 über ihre Kenntnisse und Erfahrungen für Schule und Haus zu
 begleiten. Die Schulpflege stellt die eingegangenen Bewerbungen
 dem Bezirksschulrathe mit einem Gutachten zu.
- g. 102. Nach der Prüfung der Anmeldungsaften und, ie nach den Ansprüchen und dem Bedürfnisse der Gemeinde, wird sodann der Bezirksschulrath die Bewerberinnen entweder sofort, oder aber erst nach einer Prüfung durch eine oder mehrere kompetente Hausfrauen in Verfertigung von Handarbeiten und Kenntniß der Hauswirthschaft, sei es definitiv, oder aber nur auf eine Probezeit, wahlfähig erklären, oder auch gänzlich abweisen.
- g. 103. Aus den von dem Bezirksschulrathe mahlfähig erklärten Bewerberinnen hat der Gemeindrath sofort zu wählen. Von der geschehenen Wahl macht der Bezirksschulrath dem Kantonsschulrathe Anzeige, worauf dieser das Bestätigungspatent ausstellt und die Gewählte in sein Verzeichniß der Arbeitsschulen des Kantons aufnimmt.
- J. 104. Besoldung. Nach dem Verzeichnist ihrer Leiffungen (Vollziehungsverordnung SS. 83 und 88) und auf den Vorschlag des Kantonsschulrathes, welcher sich auf die Verichte des Bezirksschulrathes und der Schulpslegen gründet, wird der Kleine Nath die Vesoldung der Lehrerinnen an den Arbeitsschulen, so wie den an dieselben zu leistenden Staatsbeitrag bestimmen. (Gesest S. 182.)
- 5. 105. Staatsunterstützung. Wünscht eine Gemeinde die gesetzliche (Geset S. 183) Staatsunterstützung an die Besolsdung der Lehrerin, so hat sie ihr Gesuch mit den Beweisen der

Bedürftigkeit an den Bezirksschulrath einzureichen. Dieser wird erst dannzumal in das Gesuch eintreten, wenn die Gemeinde sich ihrerseits über die gesetzlichen (Gesetz S. 182) Leistungen ausgewiesen hat. Wo dieses geschehen, übermittelt der Bezirksschulzath das Gesuch mit seinem gutächtlichen Berichte an den Kantonsschulrath.

- S. 106. Beaufsichtigung. Die sämmtlichen Aussichtsbebörden der Gemeindschulen werden die Arbeitsschule durchaus als einen Theil und die Arbeitslehrerin als eine Hülfslehrerin der Gemeindschule betrachten, und daher auf beide nöthigen Falls die Bestimmungen über die Gemeindschulen und ihre Lehrer im Allgemeinen anwenden.
- G. 107. In der Beaufsichtigung und Leitung der Arbeitsschulen werden die Schulpflegen und Inspektoren, wo es sich immer thun läßt, eine oder mehrere sachverständige Hausfrauen des Kirchsprengels zu Nathe ziehen, die angegebene Bestimmung dieser Anstalten streng im Auge behalten, sorgfältig auf die treue und sparsame Benuhung des Stosses sowohl, als der Geräthschaften achten, und wo sich darin Unordnung zeigen sollte, die Lehrerin dafür verantwortlich machen.
- S. 108. Bildung von Lehrerinnen. Jeder Bezirksschuls rath wird dahin wirken, daß zur Bildung fähiger Lehrerinnen für Arbeitsschulen in seinem Bezirke besondere Bildungskurse unter einer eigenen Oberlehrerin eingerichtet werden, welche sich binsichtlich der Schulkenntnisse, Handarbeiten, Hauswirthschaft und padagogischen Tüchtigkeit hinlänglich ausgewiesen hat.
- S. 109. Bis zur Errichtung des gesetzlich (S. 184) bestimmten weiblichen Seminars gibt der Staat einer jeden solchen Ober-lehrerin von den gesetzlich (S. 185) für Bildung von Lehrerinnen angewiesenen 4000 Franken eine jährliche Entschädigung von 100 bis 200 Franken.

Fabritschulen.

- g. 110. Errichtung von Fabritschulen. Jeder Fabritsberr und Inhaber einer Wertstätte, welcher Kinder, die das 15te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, in Arbeit zu stellen wünscht, ist verpslichtet, für dieselben eine besondere Schule, für sich allein oder in Verbindung mit andern Fabritbesthern, zu errichten und dem Schulrathe seines Bezirks unmittelbar hievon Anzeige zu machen.
- g. 111. Für Anstellung und Befoldung des Lehrers einer solchen Fabrikschule, so wie für angemessenes Lokal, dessen Beheitung und Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel hat der Fabrikherr auf seine eigenen Kosten zu sorgen.

Den Kindern darf für die Kosten dieser Schule auf feine Weise und unter keinerlei Namen ein Abzug an ihrem Lohne gemacht werden.

- S. 112. Bedingungen des Eintritts in dieselbe. Rinder, welche in Fabrifarbeiten eintreten wollen, mussen aus der Elementarschule entlassen sein. Entlassungen zu diesem Zwecke werden ebenfalls auf den Vorschlag des Lehrers von den Schulpslegen unter Genehmigung des Inspektors vorgenommen, jedoch nur am Ende der Winterschulen und nur, wenn das Rind die für den Eintritt in die Fortbildungsschule geforderten Kenntnisse besitzt. (Geset SS. 11 und 27; Vollziehungsverordnung SS. 8 und 19.)
- S. 113. Rein Fabritherr darf ein Kind in Arbeit stellen, wenn es ihm nicht sein Entlassungszeugniß aus der Alltagsschule (Wollziehungsverordnung S. 20) vorgelegt hat. Diese Entlassungszeugnisse sind durch den Lehrer der Fabritschule dem Inspektor derselben zu übergeben.
- S. 114. Unterricht bzeit und Gegenstände. Die Fabrifsichule vertritt für diese Kinder die Stelle der Fortbildungsschule. Der Unterricht in derselben kann nur einem Lehrer übertragen wersden, welcher vom Kantonsschulrath ein Zeugniß unbedingter Wahlsfähigkeit erhalten hat.

Die Unterrichtsgegenstände in derselben sind die gleichen, wie in der Fortbildungsschule. (Gesetz S. 5). Der Unterricht wird Winters und Sommers gleichmäßig ertheilt. Jedes Kind muß bis zu seinem vollendeten 15ten Jahre wöchentlich wenigstens 6 Stunden Unterricht erhalten; die Tagesstunde dafür wird von dem Fabrikbessitzer im Einverständniß mit dem Inspektor festgesetzt.

9. 115. Wenn einer Fabrifschule mehr als 50 Rinder zugehören, follen dieselben in zwei Abtheilungen gesonderten Unterricht erhalten.

Die israelitischen Schulen.

- S. 116. Besondere Bestimmungen. Durch die eigentlichen Bildungsbedürfnisse der Ifraeliten und durch die besondern Dertlich= keitsverhältnisse in den beiden Judengemeinden Oberendingen und Lengnau werden folgende Abweichungen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und nähere Bestimmungen nothwendig.
- g. 117. Die israelitischen Gemeindschulen sind Successischulen und zwar in Oberendingen mit 3, in Lengnau mit 2 auf einander folgenden Klassen, von welchen die untere und mittlere Klasse als Elementarschule (Gesetz S. 4 und 5; Vollziehungsverordnung SS. 3 und 4), die obere als Fortbildungsschule mit eigenem Lehrer (Gesetz S. 75) zu betrachten sind.
- S. 118. Lehrgegenstände. Die Lehrgegenstände der Glementarschule sind, außer den durch S. 5 des Gesetze vorgeschriebenen,

noch die Anfangsgrunde der hebraischen Sprache, die mosaische Relizgions = und Sittenlehre und die biblische Geschichte.

Die Lehrgegenstände der obern oder Fortbildungsschule sind, außer den durch das Gesetz S. 5 vorgeschriebenen Lehrgegenständen, noch:

- a) der höhere Unterricht in der hebräischen Sprache zum Behuf der Kenntniß der heiligen Bucher;
- b) der höhere Unterricht in der mosaischen Religions = und Sitten= lehre und der sudischen Geschichte;
- c) laut befonderer Stiftung und, sofern sich Schüler dafür vorfinden, eine angemessene Anleitung zum Verständniß des Talmud. Auf den Unterricht der hebräischen Sprache darf nicht mehr Zeit, als auf ein anderes Hauptfach, verwendet werden.
- S. 119. Lehrmittel. Alle Lehrmittel und Schulbucher der christlichen Gemeindschulen, welche dem Stoffe nach entweder mit keinem Religionsbekenntnisse etwas gemein haben, oder wenigstens gegen das ifraelitische nicht verstoßen, sind auch für die ifraelitischen Schulen verbindlich.

Die sittlichen und die religiösen Lehrbücher, welche die Schulspflege auf den Borschlag der Lehrer einzusühren wünscht, müssen vonseiner anerkannten Rabbinerschule autorisirt sein und dem Kantonssschulrath zur Genehmigung vorgelegt werden, welcher dieselben nach genommener Einsicht entweder als verbindliche Lehrmittel gut heißt, oder mit Angabe der Gründe zurückweist.

S. 120. Eintritt, Beförderung, Entlassung. Der Eintritt in die Elementarschulen geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes S. 8 und Vollziehungsverordnung S. 2. Der Uebertritt in die Fortbildungsschule wird in der Regel nach vollendetem dreizehnten Jahre, jedoch nicht anders, als wenn die Schüler in Folge einer Prüfung sich über hinlängliche Vorbereitung in den Fächern der Elementarschule (Vollzieh. Verord. S. 8) und in der hebräischen Sprache ausgewiesen haben, unter Genehmigung des Inspektors statt sinden.

Aus der obern Schule wird kein Schüler vor dem angetretenen sechszehnten Altersjahr entlassen. Die Entlassung geschieht nach den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes S. 27 und Vollziehungsverordnung SS. 19, 20, 50.

- g. 121. Klaffenabtheilungen. In den Schulen in Lengenau (Bollziehungsverordnung 5. 117) gehören:
 - a) in die untere Schule die Kinder vom zuruckgelegten siebenten bis zum vollendeten eilften Jahre;
 - b) der Oberlehrer unterrichtet
 - 1) die Kinder vom angetretenen zwölften bis jum vollendeten dreizehnten Jahre als obere Sauptklaffe der Glementarschuler und
 - 2) die Fortbildungsschüler.
 - In Oberendingen unterrichtet (Bollziehungsverord. G. 117)
 - a) der Unterlehrer die Kinder vom zuruckgelegten siebenten bis zum vollendeten zehnten Jahre;

- b) der Mittelschule gehören zu die Schüler vom angetretenen eilften bis zum vollendeten dreizehnten Altersfahre;
- c) der Oberlehrer unterrichtet die Fortbildungsschüler. Jedoch gelten diese Altersbestimmungen nur unter der Beschrän-

kung des g. 6 diefer Vollziehungsverordnung als Regel.

S. 122. Schulzeit. Der Unterricht in den ifraelitischen Schulen geht im Sommer und im Winter gleichmäßig sort mit Ausnahme der gesetzlichen Ferien (Gesetz S. 19, Wollziehungsverordnung S. 127.) Die Unterrichtszeit beträgt für die untere Klasse der Elementarschule wöchentlich 18 bis 20, für die übrigen Klassen der Elementarschule und für die Fortbildungsschule wöchentlich 24 bis 28 Stunden, welche auf die Tage der Woche so zu vertheilen sind, daß außer dem Sabbath nur der Freitag frei bleibt.

Bei Feststellung des Stundenplans hat die Schulpflege das Maximum der Stundenzahl für den Sommer, das Minimum für

den Winter zur Regel zu nehmen.

S. 123. Unterrichtsplan. Der nach den Bestimmungen der SS. 17., 47 und 122 der Vollziehungsverordnung alljährlich vor Beginn des Schuljahrs entworfene Unterrichtsplan für alle Klassen der israelitischen Schulen wird von dem Bezirksschulrath, mit seinem Sutachten begleitet, dem Kantonsschulrathe zur Genehmigung ober gutsindenden Abänderung übermacht.

- S. 124. Arbeitschulen. In den israelitischen Gemeinden werden, gleich wie in den christlichen, für die weibliche Jugend Arbeitschulen errichtet, in welchen das ganze Jahr hindurch Unterricht ertheilt wird. In allen übrigen Punkten unterliegen diese Arbeitschulen den Bestimmungen des Gesetzes Sc. 181, 183 und der Bollzziehungsverordnung Sc. 78 u. f. mit besonderer Berücksichtigung der Bollz. B. Sc. 89 und 90.
- S. 125. Wahlfähigkeit der Lehrer. Die an israelitischen Schulen anzustellenden Lehrer haben die allgemeinen Wahlfähigkeitse prüfungen mitzumachen. (Gesek S. 41, Bollziehungsverordnung JS. 22 u. s.) Außerdem haben sie sich noch in der hebräischen Sprache und, sofern einer nicht ein Rabbinatsdiplom auszuweisen, hat, durch einen von der Prüfungskommission einberusenen Rabbi in der Vibelkunde, so wie in der mosaischen Religions = und Sittenlehre prüfen zu lassen, und zwar jeder in einem den Schulklassen, für die er wahlfähig zu werden wünscht, angemessenen Umfange (Vollziehungsverordnung JS. 29 und 118.)
- S. 126. Sollte sich auf geschehene Ausschreibung einer Ober= lehrerstelle kein Bewerber zeigen, welcher außer der gesetlichen Wahlfähigkeit auch zugleich die Besähigung zur Erklärung des Tal= mud besitzt, so kann auf das Ansuchen der Schulpslege, begleitet von dem Gutachten des Bezirksschulrathes, der Kantonsschulrath erlauben, daß von der stiftungsmäßigen Erklärung des Talmud der Oberlehrer entbunden und diese dem Rabbiner des Orts gegen an=

gemessene Bergütung aus den Zinsen des Stiftungsfonds übertragen werde.

S. 127. Pflichten der Lehrer. Die Lehrer sind während des ganzen Jahres zu wenigstens 40, höchstens 44 Wochen, und in jeder Woche zu wenigstens 22, höchstens 28Stunden Unterrichtszeit verpflichtet.

Sie find verbunden, an dem Lehrervereine ihres Bezirks Theil

zu nehmen.

- S. 128. Befoldung. Die Befoldung der israelitischen Lehrerstellen darf in Berücksichtigung sowohl der größern Pflichten der israelitischen Lehrer, als auch der besondern örtlichen Berhältnisse nicht unter nachbestimmten geringsten Betrag herabgesetzt werden.
 - 1) Fur die Lehrer der untern und mittlern Rlaffen Fr. 320.
 - 2) Für die Oberlehrer Fr. 480 und in dem B. B. J. 126 vorgesehenen Falle Fr. 400.

Wo die bisherigen Besoldungen obiges Minimum überstiegen haben, durfen sie nicht anders herabgesetzt werden, als nach den Bcstimmungen des Gesetzes S. 62 und 65.

- §. 129. Quellen der Schulmittel. Die Quellen zur Beftreitung dieser Lehrerbesoldungen und der übrigen Schulbedürfnisse sind:
 - a) Die gesehlich zu diesem Zwecke angewiesenen Quellen (§§. 82, 84, 89), insbesondere die Zinse des gesehlichen Schulguts und des früher gemeinsamen, nun aber unter beide Gemeinden getheilten Stiftungssonds, welcher insbesondere für Beförderung des Studiums der hebräischen Sprache und des Talmud gefistet ist. (Bollziehungsverordnung §. 118.)
- · b) Wo diese Einnahmen fur den jährlichen Bedarf der Schulen nicht hinreichen, werden ferner an die Schulkasse abgeliefert:
 - 1) Beitrage aus der Gemeindskaffe,
 - 2) Gemeinofteuern (Gefet S. 90, b.)
 - 3) ein Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldungen von Fr. 200 fur jede Gemeinde (Gefet S. 75.)

Dagegen sollen die früher nach der Kopszahl der die Schule befuchenden Kinder von den Eltern erhobenen Schulgelder nicht mehr gefordert werden (Geset § . 91.)

- §. 130. Allgemeine Bestimmungen. In allen Punkten, über welche in Obenstehendem nicht die durch eigenthümliche Ver= hältnisse der israelitischen Schulen gebotenen besondern Bestimmungen aufgestellt sind, unterliegen diese Schulen den Anordnungen des Gefețes vom 21. März und 8. April 1835 und gegenwärtiger Volldieshungsverordnung.
- S. 131. Beaufsichtigung. Der Bezirksschulrath von Zurzach und der Inspektor der Judenschulen sind beauftragt, diesen Schulen ihre besondere Ausmerksamkeit zu widmen und über den Zustand derselben, die aufälligen Hindernisse und Störungen, welche ihrer Versbesserung in den Weg treten, und deren Ursachen dem Kantonsschulzathe besondere Berichte einzusenden.

Auffichtsbehörden. Bezirksschulräthe.

- g. 132. Pflichten im Allgemeinen. Die Bezirksschulräthe haben im Allgemeinen die Pflicht:
 - 2. über alle öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten des Bezirks (§g. 81, 199) mit Ausnahme derjenigen, deren Beaufsichtigung unmittelbar dem Kantonsschulrathe-übertragen ist (Geset §g. 153, 178 und 187), so wie über die Verwaltung der Schulgüter Aufsicht zu führen;
 - b. über die Pflichterfüllung aller untergeordneten Schulbehörden und Angestellten zu wachen und solche in Ausübung derselben zu schüßen;
 - C. für die Vollziehung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, so wie der Austräge des Kantonsschulraths zu sorgen.
- S. 133. Pflichten im Befondern. Die Bezirksschulrathe find im Besondern verpflichtet:
 - a. über Bollziehung der gesetslichen Borschriften, über Errichtung neuer Schulen (Gesetz SS. 13 und 14) und Schullokal (Gestetz SS. 15 und 17) zu wachen;
 - b. darauf zu sehen, daß die innere Einrichtung der Schulen durch die Inspektoren und Schulpflegen nach dem Gesetze und gegenwärtiger Vollziehungsverordnung geordnet werden;
 - c. die Schulen des Bezirks in die Inspektionskreise einzutheilen. (Geset S. 195);
 - d. dafür zu forgen:
 - a. daß in den Schulen keine andern Schulbucher und Lehrmittel gebraucht werden, als solche, die nach s. 6 des Schulgesetzes vom Kleinen Rathe auf das Gutachten des Kantonsschulrathes bestimmt werden;
 - b. daß die Schulen mit den nöthigen Schulbuchern und Lehr= mitteln in genügender Anzahl versehen seien, und den armen Kindern dieselben unentgeltlich angeschafft werden;
 - c. daß nur zwedmäßige Schulpramien ausgetheilt werden;
 - e. die Worschriften über Handhabung des Schulbesuchs und Ahndung nachlässiger Schulbehörden (Geset §g. 36 — 39) zu vollziehen, und darauf bedacht zu sein, daß, wo die Armuth der Eltern den fleißigen Schulbesuch der Kinder erschwert, dem Kantonsschulrath die angemessensten Mittel vorgeschlagen werden, wie durch zureichende Unterstützungen diesem Uebel abgeholsen werden könne.
 - J. 134. Bor Eröffnung der Sommer = und Winterschulen behans deln sie die Inspektionsberichte über das lette Schulhalbjahr und treffen die nöthigen Angednungen für das folgende.

Wenn besondere Verhältnisse, Entsernung vom Schulorte, oder andere dringende Umftände es nothwendig machen, kann der Bezirkst schulrath auf Ansuchen einer Schulpstege und auf das Gutachten des Inspektors die Verminderung der Schulstunden im Winterhalbight unter das gesehliche Maximum für die obere Klasse der Elementarsschüler oder für die Fortbildungsschüler (Geseh §.22, Vollziehungswerordnung §. 12) auf längere oder kürzere Zeit bewilligen.

§. 135. Der Bezirksschulrath achtet auf Ersüllung der Pflichten der Lehrer (Gesetz § 47, 49, 51, 55; Vollziehungsverordnung §. 120) und schützt dieselben bei ihren Nechten. (Gesetz § 53, 54, 60, 63, 65, 67, 69, 71, 72, 74, 76 und 182.)

Klagen über Lehrer hat er zu untersuchen und zu beurtheifen (Geset §§. 56, 57 und 58); in Fällen von Pflichtversäumnissen und unsittlicher Aufführung eines Lehrers nach Beschaffenheit der Umstände hat er demselben Verweise zu ertheilen, oder auf dessen Entlassung bei dem Kantonsschulrathe anzutragen, oder auch in dringenden Fällen unmittelbar vor diesem Antrage denselben vorläusig in seinen Verrichtungen einzustellen. (Geset §§. 57 und 58.)

Solche Klagen aber, welche durch ihn nicht beigelegt werden können, hat der Bezirksschulrath mit den Akten vor den Kantons=

schulrath zur Entscheidung zu bringen.

S. 136. Von jeder Erledigung und neuen Einrichtung einer Lehrestelle in Gemeind= und Bezirksschulen (Gesetz SS. 43 und 118) wird der Bezirksschulrath dem Kantonsschulrathe Anzeige machen, und seiner Beit die Anmeldungen der Bewerber nebst ihrem Alter= und Sitten=zeugnisse an denselben einmitteln. (Gesetz S. 43; Vollziehungsverord= nung S. 39.) Der Bezirksschulrath wird durch einen Abgeordneten aus seiner Mitte dem neugewählten Lehrer bei seiner Vorstellung (Gesetz S. 46) das Patent überreichen lassen.

- S. 137. Der Bezirksschulrath hat forgfältig auf die Beobachtung der Bedingnisse der Wahlfähigkeit der Lehrer zu achten (Vollziehungsverordnung S. 33) und vor seder Wahlfähigkeitsprüfung, so wie vor
 sedem Wiederholungskurd im Seminar, das Verzeichniß dersenigen Lehrer, deren Wahlfähigkeit zu erneuern ist (Geseh S. 42; Vollziehungsverordnung S. 32), mit den erforderlichen Gutachten über seden Einzelnen begleitet, an den Kantonsschulrath einzuschicken. (Vollziehungsverordnung SS. 34 und 35.)
- J. 138. Ueber das Entlassungsgesuch eines Lehrers hat der Bezirksschulrath an den Kantonsschulrath Bericht zu erstatten. (Geset J. 121 und 155.) Eintretenden Falls hat der Bezirksschulrath für Bestellung von Stellvertretern (Geset J. 48, 55, 69 und 72.), Schulverwesern (Geset J. 70) und Lehrgehülfen (Geset J. 73) zu sorgen, und die zu diesem Zwecke nöthig werdenden Prüsungen abzuhalten und Berichte an den Kantonsschulrath zu geben. (Geset J. 70; Vollziehungsverordnung J. 40.)
 - 6. 139. Der Bezirkeschultath wird dafür sorgen, daß, sobald

wahlfähige Bewerber für provisorisch versehene Stellen sich zeigen, die Ausschreibung durch den Kantonsschulrath veranstaltet werde. (Bolld. B. S. 78.)

- S. 140. Den Wahlfähigkeitsprüfungen und am Ende eines Semisnarkurses der öffentlichen Hauptprüfung werden die Bezirksschulräthe durch Abgeordnete beiwohnen, und die betreffenden Schulpflegen dazu einladen. (Gef. S. 168 Bollz. B. S. 27.)
 - 9. 141. Mußerdem liegt den Begirfsichulrathen ob:
 - a) dahin zu wirken, daß in jedem Bezirke ein Lehrerverein errichtet werde, der unter ihrer Aufsicht stehen soll; (Gef. SS. 49 und 200; Bollz. B. S. 54.)
 - b) fammtliche Gemeinden ihres Bezirks anzuhalten, weibliche Ur= beitsschulen einzuführen; (Gef. g. 182; B. B. g. 78 und ff.)
 - c) den Lehrer oder die Lehrer einer aus mehreren Gemeinden vereinigten Fortbildungsschule (Gef. g. 25) zu bezeichnen;
 - d) die Zutrittsbedingnisse für Kinder zu bestimmen, welche eine vollständige tägliche Fortbildungsschule mit eigenen Lehrern in einer andern Gemeinde besuchen wollen; (Gef. 6. 75)
 - e) über die Vollziehung der gesetzlichen und regelmentarischen Bestimmungen für Kleinkinderschulen (Ges. S. 76, Bollz. V. S. 61), für Mädchenschulen (Vollz. V. SS. 71—77), für weibliche Arsbeitsschulen (Vollz. V. S. 178 und ff.), für Fabriks (Ges. S. 11, Vollz. V. S. 110), Judens (Ges. S. 77, Vollz. V. S. 116), Haus (Ges. S. 49) und Privatschulen (Ges. SS. 80 und 81) zu wachen.
- S. 142. Die Bezirksschulräthe wählen in jede Schulpflege zwei Mitglieder aus den Einwohnern der Ortschaften, welche den Kirch-sprengel ausmachen, mit Wiedererneuerung zur Hälfte alle drei Jahre (Ges. S. 96), wobei sie besonders darauf zu sehen haben, daß gebildete und durch Eiser für das Schulwesen sich auszeichnende Männer, welche nicht schon von dem Semeindrath gewählt worden sind, hiezu berusen werden.
- g. 143. Alle in Betreff der Schulen sich erhebenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern, so wie alle Anstände, die sich über die Rechte der Lehrer oder über Sachen der Schulen erheben insosern dieselben nicht von den Schulpslegen beseitiger werden können, werden die Bezirksschulräthe nach ihrer Kompetenz schlichten und entscheiden, oder auch je nach der Wichtigkeit des Falles die Weisung des Kanstonsschulrathes einholen.
- g. 144. Sie haben das Recht, in Schulangelegenheiten alle diejenigen Personen, welche in Betreff der unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen Pflichten übernommen haben, vor sich zu bescheiden, ihren Berathungen beizuziehen, oder mit ihnen in Korrespodenz zu treten.
- 9. 145. Schulgüter und Schulkassen. Insbesondere liegt dem Bezirksschulrathe ob, die Verwaltung und Verwendung der Schulgüter und Schulkassen zu begussichtigen. Bu biesem 3wecke wird

sich der Bezirksschulrath jährlich bis Ende Juni die von dem Gemeindrath und der Gemeinde passirten Rechnungen des Schulgutspflez gers mittheilen lassen und in der Untersuchung besonders darauf sehen:

- a) daß alle Einkunfte des Schulgutes zinstragend und sicher angelegt seien, nach den Bestimmungen der §§. 206, 207, 208 und 209 der Vollz. V., und wird zu diesem Ende die ihm übergebenen Schuldtitel (Vollz. V. §. 201) untersuchen und, wenn er es für nöthig findet, bemängeln;
- b) er wird darauf sehen, daß der Zinsbezug richtig geschehe, und wird nicht über drei ausstehende Jahreszinse in den Rechnungen erlauben;
- c) daß die Schulsteuern auf gesetzliche Weise bezogen, und keine gesetzwidrigen Schulgelder gefordert worden seien. (Bef. §. 91);
- d) daß die Verfäumnißbußen (Gef. S. 33) richtig für die Schulkassen (Gef. S. 89) bezogen worden, und ihre verrechnete Summe mit der Angabe der Schulpflegen (Gef. S. 86) übereinstimmt;
- e) daß die Ginkunfte der Schulkasse nicht für unnöthige Ausgaben verwendet werden, während nöthige Schulbedurfnisse mangeln;
- c) daß die Zahlung der Besoldungen an die Lehrer vollständig und zu rechter Zeit geschehen sei, und
- g) daß die Verwaltungskosten nicht zu geoß verrechnet feien. (Ges. S. 64.)
- S. 146. Stiftungen. Der Bezirksschulrath wird sich um allfällige zu Gunsten der Schulen bestehende Stiftungen, Bermächtnisse und freiwillige Gaben erkundigen und darauf achten, daß die vorhandenen ihren Bestimmungen gemäß (Ges. S. 85) verwendet werden.
- S. 147. Jahresbericht. Der Bezirksschulrath wird alljährlich nach Beendigung der Winterschulen dem Kantonsschulrathe einen Hauptbericht erstatten, welcher sich erstrecken soll:
 - a) über seine Berwaltung und über den Zustand des Schulwesens in seinem Bezirke und jeder einzelnen Schule im Besondern, das Lettere nach einer vom Kantonsschulrathe zu bestimmenden allgemeinen Form, und begleitet mit seinen gutächtlichen Ausichten und Worschlägen, und mit den Jahresberichten der Schulinspektoren, Schulpslegen, Pfarrer und Lehrer. (Ges. §. 202.)
 - b) über den Bestand, die Verwaltung und Verwendung der in seinem Bezirke vorhandenen Schulgüter, Schulkassen, Stiftungen und fremvilligen Gaben für die Schulen nach einem vom Kantonsschulrathe zu erlassenden Formular.
- \$. 148. In seinem Generalberichte gibt der Bezirksschultath zusgleich Anzeige von denjenigen Böglingen des Seminars, welche Staatsunterstützung genossen und entweder noch keine Anskellung erhalten haben, oder eine solche sich anzunehmen weigern. (Ges. \$. 167.)
- S. 149. Alljährlich vor Ende des Schuljahres wird der Bezirts= schulrath das Berzeichnif derjenigen Gemeinden, welche Unfpruche

auf die gesetliche Staatsunterftugung fur das Schulwesen machen, (Gef. §§. 63 und 64) mit feinem Gutachten begleitet, einfenden.

- 5. 150. Eintretenden Falls wird der Bezirksschulrath an den Rantonsschulrath besondere Berichte einschicken:
 - a) über diejenigen Boglinge des Seminars, welche wegen Unvermöglichkeit einen Staatsbeitrag zur Bestreitung ihrer Unterhal= tungskosten in demselben verlangen; (Gef. 6. 166)
 - b) über diejenigen Gemeinden, welche fich im Falle befinden, qu= folge S. 61 des Gefetes die Lehrerbefoldungen zu erhöhen.
- S. 151. Die Bezirkeschulrathe verwenden die zur Beforderung des Schulwesens ihres Bezirks nach Gef. §. 50 bestimmten Krk. 50 nach bestem Wiffin und legen über beide Summen alliährlich dem Rantonsschulrathe besondere Rechnung ab.
- S. 152. Sie führen über ihre sammtlichen Verhandlungen ein genaues Protofoll. Alle Aften werden von dem Prafidenten und dem Aftuar unterzeichnet.
- S. 153. In nöthigen Fällen ift die Vollziehung der Beschlusse der Bezirksschulrathe von den Bezirksamtmannern durch die in ihren Sanden liegenden Mittel zu fichern.

Die Schulinspektoren.

5. 154. Die Schulinspektoren, welchen die besondere Beauffichti= gung der einzelnen Schulen übertragen ift (Gef. §. 195), richten die gesetlich vorgeschriebenen Schulbesuche (Ges. 5. 200) fo ein, daß fie fich von dem Stand der Schule grundliche Renntnig verschaffen.

Sie verzeichnen jeden Befuch in der Schuldpronif der betreffenden

- Schule eigenhändig. (Bollz. B. S. 48.) §. 155. Die den Schulinspektoren übertragene Schulaufsicht er= ftreckt fich namentlich auf folgende Begenftande:
 - a) auf die Befchaffenheit der innern Ginrichtung der Schulhaufer und Schulstuben. (Gef. §§. 15 und 16);
 - b) auf die Aufnahme und gehörige Rlaffifikation der Schulkinder (Bollz. B. §§. 3 und 4), besonders in Succesivschulen;
 - c) auf die Eintheilung und Benutung der Schulzeit nach gegen= wärtiger Bolly. 2. und auf Befolgung des vorgeschriebenen Schul= plans überhaupt;
 - d) auf die zweckmäßige Bertheilung der Lehrfächer in die Unterrichtszeit. Sie haben darauf zu feben, daß jedem einzelnen Lehrfache die angemessene Unterrichtszeit gewidmet werde, welche zur Erfüllung der regelmentarischen Forderungen an die Schüler (Wollz. B. SS. 7 und 8) nothig ift, damit nicht durch Lieblingsfächer des Lehrers andere Unterrichtsgegenstände verfürgt werden ;
 - e) auf den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrmittel, und daß dies

felben in nöthiger Anzahl vorhanden feien (Gef. SS. 5 und 6; Bollz. B. SS. 17 und 133);

- f) auf den Fleiß und die Fortschritte der Schuler;
- g) auf die in der Schule herrschende Bucht und Ordnung, auf Sittlichkeit, Reinlichkeit und Benehmen der Kinder;
- h) auf die Prufungen und deren Ergebniffe (Bollz. B. G. 18);
- i) auf die Auswahl und Vertheilung der Schulprämien; (Vollz. V. J. 21);
- k) auf die Anordnung der Ferien (Bef. Sc. 19 und 200);
- 1) auf die richtige Führung der Schülerverzeichnisse und der Schulschronif (Gef. SS. 28-30; Bollz. B. allg. Best. SS. 48 und 49);
- m) auf die Schulverfaumniffe und deren Bestrafung (Gef. SS. 31 36);
- n) auf die moralischen, intellektuellen und pädagogischen Eigenschaften der Lehrer, ihren Fleiß in Ausübung ihrer amtlichen Pflichten und ihre Fortbildung;
- o) auf die Erfüllung der Wahlfähigkeitsbedingnisse der Lehrer (Vollz. B. g. 33);
- p) auf Zweckmäßigkeit der Lehrweise und deren Vervollkommnung durch Rath und Anweisung;
- q) auf die von dem Lehrer betriebenen Rebengeschäfte (Gef. S. 51, Bollz. B. S. 13), überhaupt auf die Fälle, wo der Lehrer aus in dem Ges. SS. 51 und 73 enthaltenen Ursachen an seiner Pflicht= erfüllung gehindert oder dienstunfähig würde;
- r) auf die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrer= befoldungen; (Gef. §S. 60, 62, 65, 67, 69, 71, 72 und 74);
- s) auf die pflichtmäßige Theilnahme und Aufsicht, welche Gemeindräthe, Schulpflegen und Pfarrer den Schulen widmen; (Ges. §S. 99, 100 und 101);
- t) auf Burechtweisung und Ahndung derjenigen Eltern, welche der Schulordnung zuwider handeln;
- u) auf die Erfüllung der Forderungen, welche das Gesetz und Reglement in Bezug auf alle besondern Schulen (Gef. §§. 11, 76, 81, 181 183; und Vollz. V. §§. 61 131) des Inspektionskreises machen.
- S. 156. Eine der Hauptaufgaben der Schulinspektoren ist die Leistung der Lehrervereine und die Erfüllung der in dieser Hinsicht durch die Vollz. B. §§. 53 60, und ihre Instruktion vorgeschriebenen Pflichten.
- g. 157. Sie erstatten dem Bezirksschulrathe in jeder Monatsitzung Bericht über den Zustand der Schulen, welche sie jedesmal besucht haben. (Gef. §. 200 und Vollz. B. §. 134.)

Alljährlich nach Beendigung der Winterschulen sammeln sie zum Behufe des bezirksschulräthlichen Generalberichtes die schriftlichen Berichterstattungen der Schulpflegen, Pfarrer und Lehrer über sämmt-liche Schulen und begleiten dieselben mit ihrem eigenen schriftlichen Berichte nebst ihren gutächtlichen Vorschlägen. (Gef. §. 102.)

S. 158. Bon der für jeden Bezirk vom Ml. Kathe (Gef. S. 195) bestimmten Entschädigungssumme erhält jeder Inspektor einen dem Umfange seines Inspektionskreises angemessenen vom Bezirksschulrathe zu bestimmenden Antheil.

Die Schulpflegen.

- S. 159. In jedem Kirchsprengel befindet sich wenigstens eine Schulpflege, die aus funf, sieben oder neun Mitgliedern besteht, wovon drei, funf oder sieben von dem Gemeindrath oder den Gemeindrathen des Kirchsprengels inner oder außer ihrer Mitte, und zwei von dem betreffenden Bezirksschulrathe aus den Einwohnern der Ortschaften, welche den Kirchsprengel ausmachen, gewählt werden.
- S. 160. Wo mehrere burgerliche Gemeinden einen Schulfreis bilden, bestimmt der Bezirksschulrath, wie viel Mitglieder jeder Gemeindrath in die gemeinsame Schulpflege zu wählen habe.
- S. 161. In der ersten Sigung jedes Schuljahres bezeichnen die Gemeindräthe oder der Gemeindrath des Kirchsprengels denjenigen Lehrer, welcher den Sigungen der Schulpflege als berathendes Mitzglied beiwohnt, so oft sie es nothwendig findet. (Ges. SS. 95 u. 96.)
- S. 162. Die Mitglieder der Schulpflege werden auf eine Amts= dauer von feche Jahren erwählt und alle drei Jahre zur Sälfte erneuert.

Die erste Erneuerung durch den Gemeindrath oder die Gemeinberäthe geschieht so, daß die zulent ernannte kleinere Sälfte am Ende des dritten, und die zuerst ernannte größere Sälfte am Ende des sechsten Jahres austritt.

- s. 163. Wenn ein Mitglied der Schulpflege entweder mit Tod abgeht, oder aus dem Kirchsprengel wegzieht, oder entlassen wird, so muß dessen Stelle in Monatsfrist von der Erledigung an von derjenigen Behörde, die dasselbe gewählt hat, wieder besetzt werden.
- S. 164. Die Schulpflege führt über ihre sämmtlichen Verhandlun= gen ein Protofoll und läßt alle Aussertigungen in ihrem Namen durch den Präsidenten und Aktuar unterzeichnen.

Für etwa nöthige Weibeldienste nimmt sie den Gemeindweibel in Anspruch.

- 9. 165. Sie steht in der Ausübung der ihr übertragenen Pflichten unter der Aufsicht des Bezirks = und des Kantonsschulrathes.
- S. 166. Die Schulpflege in ihrer Gesammtheit beaufsichtiget und leitet die Gemeindschulen ihres Schulkreises. (Ges. SS. 11. 75 bis 81. 95. 111. 181 bis 183.)
 - S. 167. Ihre besondern Pflichten bestehen in Folgendem:
 - a) sie forgt für zweckmäßige Einrichtung und gehörige Unterhaltung der Schulhäuser und Schulzimmer;
 - b) mit Ansang des Sommerhalbjahrs bezeichnet sie diejenigen Kinder, welche in die Schule ausgenommen werden sollen; (Ges. J. 8. und Vollz. V. J. 2.)
 - c) sie übergibt bei Beginn eines jeden Schulhalbjahres dem Lehrer das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder (Gef. S. 28.);

- d) sie bestimmt im Einverständnis mit dem Inspektor den Tag, an welchem die Sommer= und Winterschule ihren Ansang zu nehmen hat, und sorgt dafür, daß im Sommer nach Abrech= nung von 8 bis 12 Wochen Ferien (Ges. SS. 18 bis 22) 18 bis 22 Wochen und in der Winterschule fünf ganze Monate Unterricht ertheilt werde; (Ges. SS. 19 und 20.)
- e) sie wacht darüber, daß den Bestimmungen des Gesetzes, (Ges. S. 6) die Schulbucher und Lehrmittel betreffend, entsprochen werde, daß solche in genügender Anzahl vorhanden seien, und armen Schülern unentgeltlich abgegeben werden;
- f) sie vertheilt auf den Vorschlag und mit Zuzug des Lehrers und im Einverständniß mit dem Inspektor die Unterrichtsstun= den und Lehrfächer zufolge des Gesetzes SS. 23 bis 25 und 200, und Vollziehungsverordnung S. 17;
- g) sie sorgt für beförderliche Errichtung und für das Fortbestehen weiblicher Arbeitschulen und trifft in Verbindung mit dem Inspektor die Einrichtung derselben nach den reglementarischen Bestimmungen. (Gef. 55. 181. 182. und Vollz. V. 55. 78 und solgende.) Ebensoliegt ihr die Aufsicht von allfällig bestehenz den höhern Mädchenschulen (Vollz. V. 5. 73 u. ff.) und Kleinfinderschulen ob; (Ges. 5. 76 und V. V. 5. 61 u. ff.)
- h) sie vollzieht die in Absicht auf Schulbesuch und Schulz verfäumnisse gegebenen gesetzlichen Vorschriften; (Gef. S. 7 bis 11.; 19 bis 22; 25 und 26; 28 bis 32; 35 und 36.)
- i) fie ordnet mit dem Infpettor die Schulprufungen an ; (Gef. g. 27.)
- k) sie entscheidet auf den Borschlag des Lehrers und mit Genehmigung des Inspektors über Beförderungen und Entlassungen sowohl aus der Fortbildungsschule, als auch aus der Alltagsschule zum Eintritt in höhere Lehranstalten oder in Fabrisschuslen mit Berücksichtigung des Alters und der erlangten Kenntnisse. (Ges. 88. 8. 10: 11. 27. und Vollz. B. §§. 7. 8. 19 n. 112.)
- 1) sie stellt für schulpflichtige Kinder, die eine andere Gemeindschule besuchen wollen, Zeugnisse aus (Bollz. B. S. 20), ebenso Austrittszeugnisse aus der Alltagsschule für diejenigen, welche eine Fabrikschule zu besuchen haben, (Bollz. B. SS. 20 und 142) so wie die Entlassungszeugnisse für die der Schule ganzelich Entlassen; (Bollz. B. S. 19.)
- m) sie vertheilt die Schulprämien; (Vollz. V. g. 21.)
- n) sie bestimmt im Einverständniß mit dem Inspektor die Ferien= zeit. (Gef. g. 19.)
- S. 168. Die Schulpflege sett bei der gesammten Leitung des Schulwesens den Hauptzweck ihrer Bemühungen darin, daß Berstand und Herz der Kinder zugleich gebildet, und daß unter dens selben Sittlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Fleiß und Thätigkeit geweckt und unterhalten werde.
 - 6. 169. Sie fieht auf Pflichterfüllung und Wandel des Lehrers,

achtet darauf, daß er nicht Nebengeschäfte mit seinem Amte versbinde, welche seiner Pflichterfüllung hinderlich werden, (Bollz. B. S. 43) wacht über die Nechte des Lehrers (Ges. SS. 47. 51 bis 54. 57 und 58) und sorgt für die richtige Auszahlung der Besoldungen. (Ges. SS. 60. 67. 69. 101.)

- S. 170. Der Prafident der Schulpflege kann dem Lehrer in Mothfällen auf zwei Tage Urlaub ertheilen.
- g. 171. Wenn ein Lehrer sich Pflichtversäumnisse oder unsittliche Aufführung zu Schulden kommen läßt, hat sie denselben zu ermahenen und zurecht zu weisen; ist solches fruchtlos, oder der Fall zu schwer, so hat sie dem Bezirksschulrathe durch den Inspektor Bericht zu erstatten.

In dringenden Fällen, wo das vom Lehrer gegebene Aergerniß groß wäre, kann sie augenblickliche Einstellung in dessen Amtsverzichtungen verfügen, hat aber alsobald dem Bezirksschulrathe hiervon Anzeige zu machen. (Sef. SS. 57 und 158.) Jedoch darf eine solche durch die Schulpslege verfügte Einstellung nicht länger als acht Tage dauern und die Besoldung nicht verkürzen.

- g. 172. Sie vermittelt oder entscheidet bei entstandenen Miffhel= ligkeiten zwischen Eltern und Lehrern. (Gef, SS. 54 und 56.)
- S. 173. Sie hat Eltern, welche sich gegen die Schulordnung oder den Lehrer versehlen, nach Umständen vor sich zu bescheiben und dieselben zu warnen, oder nöthigen Falls dem Bezirksschulrathe zu verzeigen.
- S. 174. Sie gibt dem Bezirksschulrathe von der Erledigung einer Lehrerstelle oder dem Entlassungsbegehren eines Lehrers Kenntniß (Gef. SS. 43. 55.) und zwar mit Berücksichtigung des S. 52 der Bollz. B.)
- g. 175. Sie sorgt nach Gesetz Sg. 48. 55. 58. 69 und 72 für Anstellung eines Stellvertreters und macht, sobald sich ein wahlsfähig erklärter Lehrer oder Lehramtskandidat um eine provisorisch besetzte Lehrerstelle bewirbt, die erforderliche Anzeige bei dem Bezirkssschulrathe, welcher die Ausschreibung durch den Kantonsschulrath veranstaltet.
- g. 176. Sie prüft die ihr vom Gemeindrathe mitzutheilenden Rechnungen über das Schulgut und die Schulkasse, (Ges. g. 101.) und theilt ihre Bemerkungen und Bemängelungen dem Gemeindrath mit. Sie hat hierbei darauf zu achten, ob die Zahl der erkannten Bußengelder (Ges. gg. 32 und 33) übereinstimme mit der Zahl der Verrechneten. (Ges. g. 89.)
- S. 177. Sie vollzieht alle gesetzlichen Verordnungen, Weisungen der obern Schulbehörden und hat sich, wo sie Anstände findet, zu ihrem Verhalten an den Bezirköschulrath zu wenden. Ges. SS. 101 und 102.)
- S. 178. Sie erstattet dem Bedirksschulrathe alljährlich Bericht über den Zustand des Schulwesens ihres Schulkreises. (Ges. J. 101.)

§. 179. Bur besondern Beaufsichtigung der Pflichttreue und des Fleißes der Lehrer, und der Fortschritte der Schüler theilen die Mitglieder der Schulpflege die Schulen also unter sich, daß jede Schule monatlich wenigstens zweimal besucht werde. (Ges. g. 99.) Iedes Mitglied verzeichnet jedesmal seinen Besuch in der Schulchronif eigenhändig.

Die Pfarrer.

S. 180. Vor dem Beginn eines jeden Schulhalbjahrs übergibt der Pfarrer der Schulpflege zu Handen der Lehrer ein Verzeichnif aller schulpflichtig werdenden Kinder. (Gef. S. 8 und Vollz. V. S. 2.)

S. 181. Er ist verpflichtet, die Schulen seines Kirchsprengels of= ters zu besuchen. (Gef. S. 100.) Er verzeichnet seinen Schulbe=

fuch in die Schulchronif eigenhändig.

- d. 182. Wo der Pfarrer den religiösen und moralischen Unterzicht der Kinder nicht selbst beforgen kann, hat er durch Anleitung und Aufsicht für zweckmäßige Führung desselben zu sorgen (Ges. S. 100) und über den richtigen Gebrauch der gesetzlich bestimmten rezligios=moralischen Schulbücher (Ges. SS. 76 und 79) zu wachen.
- g. 183. Er wird auf Anzeige der Schulpflege den für die Haupt= prüfung angeordneten Tag von der Kanzel bekannt machen — und zu deren Besuch die Eltern einladen. Er leitet bet derselben die Prüfung über den religiösen und moralischen Unterricht.
- S. 184. Er unterstützt den Lehrer namentlich in Handhabung der sittlichen Bucht und Ordnung unter den Schülern mit den in der Hand eines Seelforgers liegenden Mitteln.
- J. 185. Er erstattet alljährlich durch den Inspektor (Vollz. V. 157.) zu Handen des Bezirksschulrathes Bericht über den religiössen und sittlichen Zustand der Schulen seines Kirchsprengels.

Gemeindråthe.

- § 186. Die Sorge für Erbauung, Einrichtung, Unterhaltung und Beheitzung der Schullokale, so wie für Erweiterung und Ber-besserung derfelben liegt dem Gemeindrathe ob.
- S. 187. Bei Erbauung eines neuen, so wie bei Erweiterung oder wesentlicher Veränderung eines schon bestehenden Schulhauses hat er den Plan, in welchem auf den Zuwachs der Bevölkerung Rückssicht zu nehmen ist, zuvor dem Kantonsschulrathe zur Genehmigung vorzulegen. Ueber die Zulässigkeit von Anbauten wartet er die Entsscheidung des Kantonsschulrathes ab. (Ges. S. 17.)
- S. 188. Unterstützungsgesuche für Schulhausbauten hat er dem Kantonsschulrathe zu Handen des Kleinen Rathes einzureichen.

Die Staatsunterstützung wird ihm erft dann ausbezahlt, wenn er durch den Bezirksschulrath dem Kantonsschulrathe den Beweis

geleistet hat, daß der Ban oder die Verbesserungen nach dem genehe migten Plan ausgeführt seien. (Gef. SS. 17 und 18)

- S. 189. Er ist verpflichtet, der Schulpflege zur Errichtung weibzlicher Arbeiteschulen die Hand zu bieten, denselben zweckmäßige Lozfale anzuweisen und für deren Beheizung zu sorgen. Im Falle es die Gemeinde bedarf, hat er das Ansuchen um Staatsunterstützung dafür durch den Bezirksschulrath an den Kantonsschulrath einzugeben. (Ges. \$5. 181. 182. und Bolz. B. §. 105.)
- S. 190. Er vollzieht die in den Gefet SS. 32 bis 35 und 38 enthaltenen Bestimmungen über Bestrafung der Schulverfäumnisse.
- §. 191. Er übergibt dem Schulgutspfleger das Verzeichnist der ausgefällten Strafen, die von diesem in die Gemeindschulkasse bestörderlich eingezogen werden. (Gef. §§. 33. 89 und 93.)
- S. 192. Bei der Besetzung erledigter oder neu errichteter Lehrersstellen hat der Gemeindrath nach Ablauf des Anmeldungstermins aus den für wahlfähig erklärten Bewerbern nach bestem Wissen und Geswissen den würdigsten zum Lehrer zu erwählen. Die Vornahme der Wahl darf nicht über vier Wochen nach dem Empfang des Verzeichnisses der Wahlfähigen (Vollz. V. S. 39.) verschoben werden.

Er gibt von der getroffenen Wahl dem Bezirksschulrathe zu Sanden des Kantonsschulrathes Kenntnig.

Kann nur einem Bewerber ein Wahlfähigkeitszeugniß ertheilt werden, so hat er diesen zu ernennen, oder im Falle der Nichternen= nung die Weigerungsgrunde vermittelst der Schulpflege durch den Bezirksschulrath dem Kantonsschulrathe einzureichen.

- S. 193. Der Gemeindrath kann die Anstellung eines wahlfähigen Lehrers nicht auf eine bestimmte Zeit beschränken. (B. B. S. 41.)
- §. 194. In Ermanglung wahlfähiger Bewerber stellt er unter Genehmigung des Bezirksschulrathes einen Schulverweser an. (Ges. §§. 40. 70 und Vollz. V. §§. 40. 138 und 140.)
- §. 195. Bu Steuern und Gemeindwerken kann er die Lehrer nur in denjenigen Fällen anhalten, wenn dergleichen Lasten auf Befit von Liegenschaften und Gigenthum verlegt sind. (Gef. §. 53.)
- §. 196. Er forgt durch den Schulgutspfleger für vollständige Auszrichtung der Lehrerbefoldung in gesetlicher Frist (Gef. §§. 60 bis 67. 69. 71. 74 und 92.) und schützt die Lehrer im Besitze und in der Benutzung allfälliger Genüsse und Vortheile, die herkömmlich mit der Lehrerstelle verknüpft sind.
- \$. 197. Unter des Gemeindrathes nächster Aufsicht werden das von Gemeinde-, Kirchen = und Armengut abgesonderte Schulgut und die Schulkasse durch einen eigens von ihm inner oder außer seiner Mitte gewählten Schulgutspfleger verwaltet, von welchem er für die seiner Verwaltung anvertrauten Gelder angemessene Bürgschaft zu fordern hat. (Ges. §§. 82. 93 und 94.)
- §. 198. Der Gemeindrath sorgt für den Bezug der den Gemeind= schulgütern angewiesenen Quellen (Gef. §§. 84 und 86), übergibt

die hiefür bezogenen Gelder dem Schulgutspfleger, und beaufsichtiz get deren Verwaltung nach den Bestimmungen der Bollz. B. §§. 206 und folgende.

Insbesondere hat er darauf zu sehen, daß die Einfünfte der Schulguter möglichst bald zinstragend und mit gehöriger Sicher- beit angelegt werden.

Er entscheidet über die von dem Pfleger beantragten Rapitalanlagen und Ablösungen, achtet auf die gehörige Ausfertigung der Titel, verwahrt dieselben in seinem Archive und wacht darüber, daß dem Schulgute kein Verlust erwachse, alles bei seiner Verantwortlichkeit.

S. 199. Er forgt durch seine Aufsicht über den Schulgutspfleger, daß die regelmäßigen Einkunfte der Schulkasse gehörig eingezogen werden, und unterstützt hierin nöthigen Falls den Pfleger mit den in seiner Kompetenz liegenden Mitteln. Wo alsdann diese Sinnahmen der Gemeindeschulkasse für den jährlichen Bedarf der Schule nicht hinreichen, wird er durch außerordentliche Beiträge aus der Gemeindkasse oder durch Erhebung von Gemeindsteuern nach den diesfalls bestehenden Gesehen das noch Erforderliche ausbringen. (Ges. §. 90.)

Bu diesem Behufe läßt er sich vierteljährlich von dem Schulz gutspfleger einen Ausweis über den Kassabestand vorlegen und ertheilt der Schulpflege den nachgesuchten Kredit auf die Gemeindkasse zur Bestreitung der nöthigen Schulbedurfnisse.

- S. 200. Er hat die Befugniß, wenn Gemeindsteuern zum Behuf des Schulwesens nach Geset S. 90 lit. b. erhoben werden mussen, von den in der Gemeinde verkostgesdeten, die Schule besuchenden Rindern solcher Eltern, welche in dieser Gemeinde nicht steuerpslichtig sind, ein Schulgeld zu beziehen, welches jedoch den Betrag von einem Franken auf jedes Kind, und für Eltern, welche gleichzeitig mehrere schulpslichtige Kinder in diese Schule schicken, im Gesammt= betrage für alle, zwei Franken nie übersteigen darf.
- S. 201. Er übergibt der Schulpflege die Nechnungen über das Schulgut und die Schulkasse zur Prüsung (Ges. S. 101) und beantwortet deren Bemerkungen und Bemängelungen. Ferner überreicht er ein Doppel der von ihm und der Gemeinde passirten Rechnung dem Bezirksschulrathe zur Einsicht und Genehmigung, und begleitet dieselbe mit den dazu gehörigen Belegen, insbesondere mit den Schuldtiteln über die im Lause des Rechnungsjahres neu angelegten Kapitalien.
- S. 202. Der Gemeindrath oder die Gemeindräthe eines Kirch= sprengels wählen nach S. 96 des Gesetzes solche Mitglieder in die Schulpflege, von denen sie die Förderung des Schulwesens erwarten, und bezeichnen denjenigen Lehrer, welcher den Sitzungen der Schulpflege als berathendes Mitglied beiwohnt. (Bollz. B. J. 161.)
 - . G. 203. Burde je der Kantonsschulrath in den von einem Ge-

meinderathe getroffenen Wahlen in die Schulpflegen das Schulmefen der Gemeinde gefährdet finden, so wird derselbe dem Kleinen Rathe hierüber Bericht erstatten.

Dile Schullgutspfleger.

- J. 204. Der Schulgutspfleger wird von dem Gemeindrath ernannt. (Gef. J. 93 und Bollz. B. J. 197) Er verwaltet das Schulgnt und die Schulkasse der Gemeinde. (Ges. J. 93.) Er leistet für die seiner Verwaltung anvertrauten Gelder angemessene Bürgschaft. (Ges. J. 94.)
- S. 205. Er empfängt vom Gemeindrathe die von diesem bezogenen Einkunfte der Schulguter (Ges. SS. 84. 86. 87 und Wollz. B. S. 198.) Es durfen dieselben von dem Schulgutspfleger nicht anz ders als baar bezogen werden, und sind dafür keine Schuldtitel anzunehmen.
- S. 206. Der Ertrag der Einkunfte des Schulgutes (Gef. SS. 84. 86 und 87) soll kapitalissert und an Jins gelegt werden. Es darf kein Kapital unter Frkn. 50 angelegt werden. Aleltere Kapitalien unter Frkn. 50 sollen nach und nach abgekündiget werden. Kapitalien von Frkn. 50 bis 100 dürfen gegen annehmliche Bürgschaft von wenigstens zwei habhaften und im Kanton angesessenen Personen Kapitalien über Frkn. 100 nur gegen unterpfändlich verschriebene Liegenschaften von zweisachem Werthe, oder gegen Hinterlage guter Zinkschriften von zweisachem Werthe ausgeliehen werden.
- J. 207. Summen unter Frkn. 50, welche für das Schulgut einzehen, verbleiben in der Hand des Pflegers, und zwar unverzinstlich nur in dem Jahre, in welchem sie bezogen worden sind. In den folgenden Jahren hat der Schulpfleger den Zins von denselben mit vier vom Hundert zu verguten. Bleiben Summen über Frkn. 50 in der Hand des Schulgutspflegers angelegt, so hat er für dieselben gleich andern Schuldnern durch Bürgschaft oder Hypothes Sicherheit zu leisten. Für Kapitalien, welche abgelöst werden, soll, wenn sie inner sechs Monaten nicht angelegt werden, von dem Schulgutspflezger gleichfalls der Zins vergutet werden.
- g. 208. Rein dem Schulgute angehöriges Geld darf um einen niedrigern Preis als vier vom Hundert ausgeliehen werden, und wo der Zins wirklich nur auf vier vom Hundert festgesest ist, soll der Beding beigefügt werden, daß der Zins auf den Verfallstag bezahlt, oder einen Monat nachher funf vom Hundert entrichtet werden muß.
- §. 209. Der Schulgutspfleger wird über alle Kapitalanlagen dem Gemeindrath seine gutächtlichen Vorschläge einreichen, und ohne Vorwissen und Genehmigung des Gemeindrathes kein Kapital anles gen, noch solches auffünden oder ablösen lassen.
 - 5. 210. Alle dem Schulgute zugehörigen Schuldtitel follen in

ein Urbar verfchrieben und in dem Archiv des Gemeindrathes aufbe-

\$. 211. Der Schulgutspfleger forgt felbst für den Bezug der Einstünfte der Schulkasse (Ges. §§. 66. 89. 90. 91 und Vollz. V. §. 199.) Wo deren Bezug etwa Schwierigkeiten fände, nimmt er die Hülfe des Gemeindrathes in Anspruch.

Von Kapitalzinsen sollen höchstens drei als ausstehend verrech= net werden. Alle übrigen Zinse sind von dem Pfleger als bezogen in Rechnung zu bringen, sie mögen ihm wirklich eingegangen sein oder nicht, er könne denn beweisen, daß er den säumigen Schuld= ner so weit möglich rechtlich betrieben habe.

§. 212. Der Schulgutspfleger bestreitet aus der Schulkasse alle nach §. 92 des Gesenges zur Unterhaltung der Gemeindschulen erforderlichen Ausgaben und stellt vierteljährlich dem Lehrer die Besoldung zu. (Ges. §. 67.)

- s. 213. Ueber Einehmen und Ausgeben der Schulgüter und der Schulkassen hat der Pfleger dem Gemeindrathe die genaue Jahreszrechnung auf den 31. Dezember geschlossen abzulegen. Diese Rechnung soll nach dem hier beigefügten Formular und zwar in zwei Doppeln abgesaßt, und längstens bis Ende Hornung dem Gemeindrathe übergeben werden.
- S. 214. Der Schulgutspfleger darf, wenn er sein Ant nicht unentgeltlich verwalten will, fünf vom Hundert von der Summe der durch ihn unmittelbar bezogenen Einnahmen der Schulkasse, nämlich:
 - a) der Zinfe des Schulguts und der Zinfe von verpachtetem Schullande,
 - b) des Ertrage der Buffen,

gekauften Ortsbürger angehören.

- c) anderer zufällig fur das Schulwefen bestimmter und verwendbarer Einnahmen, und
- d) der für den Bedarf der Schule bezogenen Gemeindsteuern, wenn diese durch ihn selbst eingezogen worden, sur sich beziehen und in Rechnung bringen.

S. 215. In paritätischen Gemeinden, wo für die verschiedenen Religionsgenossen besondere Schulen bestehen, mag auch jeder Theil derselben die in dem Gesetze S. 4 angewiesenen Quellen zu Bildung und Neusnung ihrer Schulgüter besonders benuhen. Zu diesem Ende wird für jeden Konfessionstheil vom Gemeindrathe ein besonderer Psleger bestellt werden, und die Heiraths, Weibereinzugs und Bürzgereinkaufs Selder sollen jeweilen in das Schulgut dersenigen Konfession stiefen, welcher die betreffenden Verlobten oder die neu eins

Uebergangs. Bestimmungen.

§. 216. Alle Lehrerstellen, welche nicht fogleich nach Publikation gegenwärtiger Vollz. B. mit Lehrern, die nach den Forderungen

des neuen Schulgesetzes wahlfähig erklärt sind, (Wollz. B. §. 25) besetzt werden können, bleiben auf dem Verzeichniß der erledigten Lehrerstellen und werden einzeln ausgeschrieben, so oft sich ein wahl= fähiger Bewerber sur eine derselben findet. (Wollz. V. §§. 175 u. 192.)

§. 217. Diesenigen, welche diese Stellen provisorisch versehen, können, weil sie nicht den Forderungen des Gefetzes zu entsprechen im Stande sind, auch nicht auf die durch das neue Gesetz erhöhte Besoldung Anspruch machen.

S. 218. Fur diefe Lehren werden folgende Bestimmungen hin=

fichtlich der Befoldung festgesett:

- a) solche, welche die gesetzlich verordnete Prüfung (Gef. g. 209 und Bollz. B. gg. 25 und folgende) gar nicht gemacht haben, oder in denselben nicht wahlfähig erklärt worden sind, jedoch aus Mangel an wahlfähigen Bewerbern ihre bisher bekleideten Stellen provisorisch fortversehen, (Gef. g. 209) behalten die bis anhin mit diesen Stellen verknüpste Besoldung unverändert;
- b) solche, welche infolge der Prüsung (Ges. g. 209) nur für untere und mittlere, oder nur für untere Schulen wahlfähig erflärt worden, und dennoch an obern Schulen angestellt sind, erhalten von der Gemeinde Frkn. 160 (Ges. g. 63) und vom Staate einen jährlichen Zuschuß von Frkn. 40;
- c) solche, welche für untere und mittlere, oder nur für untere Schulen wahlfähig erklärt sind, aber provisorisch an Gesammtschulen angestellt sind, erhalten ein jeder von der Gemeinde Frkn. 160 und vom Staate Frkn 60 jährlicher Besoldung.
- §. 219. Der Kantonsschulrath ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß, bis alle Gemeindschulen mit wahlfähigen Lehrern (§. 40) besstellt werden können; alljährlich ein Wiederholungskurs im Seminar angeordnet, auch die provisorisch Angestellten, denen Fortbildung durch ihr eigenes Interesse geboten ist, zu allen regelmäßigen Prüsfungen (Vollz. V. §. 102) zugezogen werden.
- S. 220. Bis zur Einführung allgemeiner Schulbücher und Lehrmittel sollen keinerlei Beränderungen in den vorhandenen getroffen und von den Schulpflegen und Inspektoren nur darauf hingearbeitet werden, daß die von dem Kantonsschulrathe bis anhin genehmigten gebraucht und unzweckmäßige entfernt werden.
- §. 221. Nach Berfluß von zwei Jahren soll eine Revision dieser Bollz. B. vorgenommen werden.

Gegeben in Narau den 5. Herbstmonat 1836.

Der Landammann, Präsident des Kleinen Rathes: W ieland.

Der Staatsschreiber: Strauf.

Die Zaseln und Formulare, auf welche in den § 5. 13, 14 und 213 des Reglements verwiesen ist, können wir nicht wohl in diese Blätter aufnehmen. Wer sich besonders dafür interessirt, kann sie von uns zur Einsicht verlangen. Die Red.